Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8561**
18. Wahlperiode 25.05.2016

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV)

A. Problem und Ziel

Deutschland befindet sich in einem Transformationsprozess seines Elektrizitätsversorgungssystems. Die Bedeutung erneuerbarer Energieträger, insbesondere der fluktuierenden erneuerbaren Energien Windkraft und Solarenergie, wächst stetig. Hieraus resultieren veränderte Anforderungen für die weiteren Bestandteile des Elektrizitätsversorgungssystems. Eine zunehmend bedeutende Anforderung ist die Flexibilisierung von Erzeugern und Verbrauchern in den Strommärkten und den Stromnetzen. Flexible Erzeuger und Verbraucher können auf sich ändernde Situationen in den Strommärkten und den Stromnetzen reagieren und so zur Funktionsfähigkeit des gesamten Elektrizitätsversorgungssystems einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Transformation des Elektrizitätsversorgungssystems und die damit einhergehenden Herausforderungen betreffen insbesondere auch die Ebene der Übertragungsnetze. Die Betreiber von Übertragungsnetzen tragen eine besondere Verantwortung für die Systemsicherheit und benötigen hierfür ein jederzeit angemessenes Instrumentarium, um auftretenden Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems begegnen zu können.

Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind bestimmte Verbrauchseinrichtungen, die zuverlässig ihre Verbrauchsleistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber um eine bestimmte Leistung reduzieren können. Durch diese Reduktion der Verbrauchsleistung können abschaltbare Lasten bei Einhaltung spezifischer weiterer technischer Anforderungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in verschiedenen Situationen im deutschen Übertragungsnetz beitragen und wachsende sowie sich ändernde Bedarfe an marktbezogenen Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen decken helfen.

Die sichere Erschließung von Potenzialen abschaltbarer Lasten und ihre Nutzung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen bedarf eines Rechtsrahmens, der den Beteiligten hinreichend verlässliche Rahmenbedingungen setzt.

B. Lösung

Neuerlass einer Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten aufgrund von § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

C. Alternativen

Zur sicheren Erschließung von Potenzialen abschaltbarer Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Kosten, die Stromverbrauchern entstehen, siehe Abschnitt F. Ansonsten entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Kosten bei den im Rahmen der Verordnung an Ausschreibungen von Abschaltleistungen freiwillig teilnehmenden Anbietern werden durch Vergütungszahlungen berücksichtigt. Kosten bei den Betreibern von Übertragungsnetzen werden insbesondere über eine Umlage auf alle Stromverbraucher ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Hinblick auf die Bundesnetzagentur zusätzlicher Aufwand insbesondere aufgrund der in § 8 Absatz 4 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) normierten Festlegungskompetenzen. Hierfür wird ab dem 1. Januar 2018 zusätzliches Personal in Höhe von 0,6 Planstellen im höheren Dienst benötigt. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 90 428 Euro pro Jahr. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen voraussichtlich geringe jährliche Mehrkosten gegenüber der Vorgängerregelung von in Summe etwa 5 Millionen Euro. Diese Mehrkosten bedeuten für den Durchschnittshaushalt eine jährliche Mehrbelastung von knapp 4 Cent.

Im Jahr 2015 entstanden auf Basis der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten umzulegende Kosten von insgesamt etwa 30 Millionen Euro. Auch die zukünftigen Kosten sind im Wesentlichen durch die

Summe der kontrahierten Abschaltleistungen und die durchschnittlichen Vergütungen bestimmt. Aufgrund eines absehbar größeren Umfangs an kontrahierter Abschaltleistung von 1 500 Megawatt (MW) gegenüber knapp 1 000 MW in der Vergangenheit ist im Vergleich zur Vorgängerregelung eine Erhöhung der weiteren Kosten möglich. Da durch die vorliegende Novelle die Beschaffung abschaltbarer Lasten stärker wettbewerblich ausgerichtet wird und somit geringere Vergütungen als in der Vergangenheit zu erwarten sind, sollten sich die Gesamtkosten im Ergebnis höchstens moderat erhöhen. Würden 1 500 MW Abschaltleistung zu einem durchschnittlichen Leistungspreis von 425 Euro pro Megawatt und Woche bei einer Verfügbarkeit von 90 Prozent kontrahiert, so beliefen sich die Leistungsvergütungen auf etwa 30 Millionen Euro pro Jahr. Jeweils 50 Euro Preisdifferenz bei der durchschnittlichen Leistungsvergütung hätten eine Änderung der Kosten von etwa 3,5 Millionen Euro pro Jahr zur Folge. Als Summe der Arbeitsvergütungen erscheinen pro Jahr aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit etwa 4 Millionen Euro für 1 500 MW Abschaltleistung realistisch. Wären Kosten von in Summe 35 Millionen Euro über den Umlagemechanismus der Verordnung zu finanzieren und auf einen Jahresstromverbrauch von 500 Terawattstunden umzulegen, so ergäbe sich daraus eine Umlage in Höhe von 0,007 Cent pro Kilowattstunde und für einen Durchschnittshaushalt eine jährliche Belastung von etwa 25 Cent. Gegenüber der auf Grundlage der Vorgängerregelung erhobenen Umlage des Jahres 2015 ergäbe sich eine Steigerung von 0,001 Cent pro Kilowattstunde und somit für einen Durchschnittshaushalt eine Mehrbelastung von knapp 4 Cent im Jahr.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. Mai 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
> (Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
(Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV)

Vom …

Aufgrund des § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Durchführung von Ausschreibungen nach § 13 Absatz 6 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. Abschaltbare Lasten sind eine oder mehrere Verbrauchseinrichtungen,
   a) von denen eine Abschaltleistung herbeigeführt werden kann,
   b) bei denen die Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist, und
   c) die im physikalischen Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen.
2. Abschaltleistung ist die Leistung, um die eine Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig reduziert werden kann.
3. Anbieter sind Bereitsteller von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten.
4. Arbeitspreis ist die Vergütung für jede Herbeiführung der Abschaltleistung.
5. Ausschreibungszeitraum ist der in einer Ausschreibung festgelegte Zeitraum, innerhalb dessen Anbieter, die einen Zuschlag erhalten haben, in bestimmten zeitlichen Umfängen Abschaltleistung bereitstellen und herbeiführen können müssen.
6. Leistungspreis ist die Vergütung für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den Ausschreibungszeitraum.
7. Mindestleistung ist die Mindestleistung nach § 13i Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.
8. Mindestverfügbarkeit ist die Anzahl der Viertelstunden im Ausschreibungszeitraum, für die die Abschaltleistung mindestens bereitgestellt werden muss.
9. Schnell abschaltbare Lasten sind abschaltbare Lasten, deren Abschaltleistung nachweisbar innerhalb von maximal 15 Minuten ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes herbeigeführt werden kann.

10. Sofort abschaltbare Lasten sind abschaltbare Lasten, deren Abschaltleistung nachweisbar unverzögert ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes sowie automatisch frequenzgesteuert bei Unterschreiten einer vorgegebenen Netzfrequenz herbeigeführt werden kann.
11. Verbrauchseinrichtung ist eine Anlage zum Verbrauch elektrischer Energie.
12. Konsortium ist die technische Zusammenlegung mehrerer Verbrauchseinrichtungen.

§ 3

Kriterien für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen und Anbietern sind bis zur Gesamtabschaltleistung nach § 8 wirtschaftlich sinnvoll im Sinne von § 13i Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, wenn sie die Vergütungsgrundsätze nach § 4 beachten.

(2) Vereinbarungen zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen und Anbietern sind technisch sinnvoll im Sinne von § 13i Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, wenn die abschaltbaren Lasten, die Gegenstand der Vereinbarungen sind, den technischen Anforderungen dieser Verordnung genügen.

§ 4

Vergütung abschaltbarer Lasten

(1) Anbieter, die sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, erhalten eine Vergütung.

(2) Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Leistungs- und Arbeitspreis des jeweiligen Angebots, das einen Zuschlag erhalten hat. Der Leistungspreis darf jedoch höchstens 500 Euro pro Megawatt Abschaltleistung betragen. Der Arbeitspreis darf höchstens 400 Euro pro Megawattstunde betragen.

(3) Der Anspruch des Anbieters auf Zahlung eines Leistungspreises entsteht bei einer Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Betreiber des Übertragungsnetzes die Abschaltleistung abruft. Der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises entsteht mit der Herbeiführung der Abschaltleistung. Die Ansprüche entstehen gegenüber dem Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten besteht.

(4) Die Abschaltleistung wird während des Abrufs messtechnisch erfasst. Die elektrische Energie, die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbraucht wird, wird dem Betreiber von Übertragungsnetzen per Fahrplan geliefert.

§ 5

Technische Anforderungen an abschaltbare Lasten

(1) Ungeachtet weiterer Anforderungen aus dieser Verordnung können Anbieter nur dann ein Vorverfahren nach § 9 durchlaufen und an Ausschreibungsverfahren nach § 8 teilnehmen, wenn

1. die angebotene Abschaltleistung von sofort abschaltbaren Lasten oder schnell abschaltbaren Lasten stammt,
2. die angebotene Abschaltleistung nachweisbar mindestens der Mindestleistung entspricht,
3. der Abruf der Abschaltleistung nachweisbar für die Zeitdauer von mindestens vier Viertelstunden am Stück herbeigeführt und der Abruf der Abschaltleistung auf eine Zeitdauer von höchstens 32 Viertelstunden am Stück begrenzt werden kann,
4. der Abruf der Abschaltleistung nachweisbar für mindestens 16 Viertelstunden im Ausschreibungszeitraum herbeigeführt werden kann,

5. die zeitliche Verfügbarkeit der Abschaltleistung im Ausschreibungszeitraum die Mindestverfügbarkeit nicht unterschreitet, wobei die Mindestverfügbarkeit die Anzahl der Viertelstunden des Ausschreibungszeitraums minus 120 beträgt, und

6. vom Anbieter sichergestellt wird, dass die Einspeiseleistung von Erzeugungseinrichtungen, die direkt zur Versorgung der abschaltbaren Last genutzt werden, infolge des Abrufs der Abschaltleistung nicht verringert wird.

(2) Die Mindestverfügbarkeit nach Absatz 1 Nummer 5 reduziert sich für je vier Viertelstunden, in denen die Abschaltleistung abgerufen wird, um 48 Viertelstunden. Fanden im Ausschreibungszeitraum an fünf verschiedenen Tagen Abrufe der Abschaltleistung statt, so beträgt die Mindestverfügbarkeit im verbleibenden Ausschreibungszeitraum null Viertelstunden.

(3) Ist der Zeitraum nach einem Abruf der Abschaltleistung bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums kürzer als die Reduktion der Mindestverfügbarkeit aufgrund dieses Abrufs nach Absatz 2 Satz 1, so verringert sich die Mindestverfügbarkeit nach Absatz 1 Nummer 5 bei einer Teilnahme im unmittelbar folgenden Ausschreibungszeitraum um die Anzahl der Viertelstunden, um die die Reduktion der Mindestverfügbarkeit die Zeitdauer bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums übersteigt.

§ 6

Regeln für die Zusammenlegung

(1) Um die technischen Anforderungen nach § 5 zu erfüllen, ist die Bildung eines Konsortiums zulässig. Das Konsortium wird durch einen Anbieter als Konsortialführer vertreten und bei einer Ausschreibung als einzelner Anbieter behandelt.

(2) Alle Verbrauchseinrichtungen eines Konsortiums müssen im physikalischen Wirkungsbereich des gleichen Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen werden ermächtigt, von dieser Anforderung zu Gunsten der Anbieter in transparenter und nichtdiskriminierender Weise abzuweichen.

§ 7

Vermarktung am Regelleistungsmarkt und am vortägigen Spotmarkt

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 5 muss die Abschaltleistung nicht für die Zeiträume zur Verfügung gestellt werden, für die eine Vermarktung der abschaltbaren Last erfolgt ist

1. am vortägigen Spotmarkt bei einem Strompreis, der über dem gebotenen Arbeitspreis nach § 4 Absatz 2 liegt und mindestens 200 Euro pro Megawattstunde beträgt, oder

2. an den Märkten für positive Regelleistung oder für Primärregelregelleistung.

(2) Die Vermarktung nach Absatz 1 steht einem Abruf der Abschaltleistung nach § 10 Absatz 2 Nummer 4, mindestens jedoch einem Abruf mit einer Zeitdauer von vier Viertelstunden, gleich; der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises entsteht durch die Vermarktung nicht.

§ 8

Ausschreibungsverfahren und Gesamtabschaltleistungen

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen schreiben gemeinsam einmal wöchentlich für einen Ausschreibungszeitraum jeweils von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr eine Gesamtabschaltleistung von 750 Megawatt an sofort abschaltbaren Lasten sowie eine Gesamtabschaltleistung von 750 Megawatt an schnell abschaltbaren Lasten aus.

(2) Die Ausschreibungen erfolgen nach einem durch die Betreiber von Übertragungsnetzen im Benehmen mit der Bundesnetzagentur erstellten und veröffentlichten Ausschreibungskalender jeweils frühestens eine Woche vor dem Ausschreibungszeitraum über eine internetbasierte elektronische Ausschreibungsplattform. Die Betreiber von Übertragungsnetzen machen die Internetadresse der Ausschreibungsplattform im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur erstmals zum 1. Juli 2018 und danach mindestens alle 24 Monate einen Bericht vorzulegen, in dem sie ihren Bedarf an sofort abschaltbaren Lasten und schnell abschaltbaren Lasten begründet und quantifiziert abschätzen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend dem Zweck nach § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und unter Berücksichtigung der bisherigen Inanspruchnahme abschaltbarer Lasten

1. bis zum 1. Juli 2018 die Gesamtabschaltleistung für sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten auf begründeten Antrag der Betreiber von Übertragungsnetzen zu erhöhen und
2. ab dem 1. Juli 2018 nach Vorlage und unter Berücksichtigung des Berichts der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß Absatz 3
   a) die Gesamtabschaltleistung für sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten festzulegen und
   b) für Teilmengen der Gesamtabschaltleistung für sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten geographisch beschränkte Ausschreibungen vorzugeben.

Die Summe der zugeschlagenen Gesamtabschaltleistungen aus sofort abschaltbaren Lasten und schnell abschaltbaren Lasten darf den Wert nach § 13i Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht überschreiten.

§ 9

Vorverfahren

(1) Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind nur diejenigen Anbieter berechtigt, die in einem Vorverfahren eine Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 abgeschlossen haben.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen schließen regelzonenübergreifend einheitliche Rahmenvereinbarungen mit denjenigen Anbietern in ihrer jeweiligen Regelzone ab, die im Vorverfahren nachgewiesen haben, dass

1. die Verbrauchseinrichtungen die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen und
2. die speziellen nach Absatz 3 festzulegenden Leistungsanforderungen erfüllt werden.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen zusätzlich zu den in dieser Verordnung genannten Anforderungen spezielle Leistungsanforderungen an die Einbindung abschaltbarer Lasten in die Netzbetriebsführung fest, die zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich sind. Diese speziellen Leistungsanforderungen gelten für alle Anbieter gleichermaßen. Festzulegen sind insbesondere:

1. technische Vorgaben für abschaltbare Lasten und ihre kommunikative Anbindung, ihre Fernsteuerbarkeit und ihre Erreichbarkeit,
2. Vorgaben für zu übermittelnde Daten und ihre Formate,
3. Anforderungen an den Nachweis der Mindestverfügbarkeit nach § 5 und an die Meldung der Verfügbarkeit nach § 12,
4. Anforderungen an die Zusammenlegung nach § 6,
5. Anforderungen an den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 5 bis 7,

6. Vorgaben für Einschalt- und Abschaltfrequenzen für sofort abschaltbare Lasten, wobei für die bei Unterschreiten einer vorgegebenen Netzfrequenz automatisch frequenzgesteuerte Herbeiführung der Abschaltleistung eine Zeitspanne von mindestens 200 Millisekunden und höchstens 1 Sekunde vorgegeben werden kann,
7. Anforderungen an die Herbeiführung der Abschaltleistung und an den Nachweis zur Herbeiführung der Abschaltleistung,
8. Vorgaben für die Herbeiführung der Abschaltleistung aus dem nachgelagerten Netz und
9. Vorgaben für die Herbeiführung der Abschaltleistung aus Bilanzkreisen, bei denen der Anbieter nicht Bilanzkreisverantwortlicher ist.

§ 10

Angebotserstellung

(1) Anbieter können Angebote für Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten auf eine Ausschreibung der Betreiber von Übertragungsnetzen abgeben, und zwar elektronisch auf der Ausschreibungsplattform am Tag der Ausschreibung bis zu einer Uhrzeit, die die Betreiber von Übertragungsnetzen vorher festgelegt und auf der Ausschreibungsplattform veröffentlicht haben.

(2) Die Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der Abschaltleistung in Megawatt,
2. einen für den Ausschreibungszeitraum konstanten Leistungspreis und einen konstanten Arbeitspreis unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2,
3. eine Zuordnung der Abschaltleistung zu sofort abschaltbaren Lasten oder schnell abschaltbaren Lasten,
4. die Zeitdauer der möglichen einzelnen Abrufe der Abschaltleistung, wobei eine Mindestdauer von einer Viertelstunde und eine Höchstdauer von 32 Viertelstunden am Stück zulässig ist, sowie die Mindestdauer der insgesamt möglichen Abrufe der Abschaltleistung im Ausschreibungszeitraum, wobei mindestens 16 Viertelstunden anzugeben sind,
5. die im Ausschreibungszeitraum geplanten Zeiträume, in denen die Abschaltleistung nicht zur Verfügung steht, und
6. das Einverständnis der Anbieter,
   a) dass die Betreiber von Übertragungsnetzen Abrufe der Abschaltleistung bis zu vier Viertelstunden am Stück durchführen können, auch wenn nach Nummer 4 als Zeitdauer der möglichen einzelnen Abrufe ein geringerer Zeitraum angegeben wurde, und
   b) ein Restabrufkonto zu führen, das Auskunft über das Zeitvolumen gibt, das für Abrufe der Abschaltleistung im Ausschreibungszeitraum mindestens noch zur Verfügung steht.

(3) Ein Anbieter kann mehrere Angebote abgeben. Die Abschaltleistung jedes einzelnen Angebots

1. muss mindestens der Mindestleistung entsprechen,
2. darf höchstens 200 Megawatt entsprechen,
3. muss ein ganzzahliges Vielfaches von einem Megawatt sein und
4. muss für die Betreiber von Übertragungsnetzen nutzbar sein.

(4) Der Anbieter erklärt mit seinem Angebot, dass die angebotene Abschaltleistung den allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung und den speziellen Leistungsanforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen entspricht und sich seit Abschluss des Vorverfahrens keine hierfür relevante Änderung ergeben hat. Für ein vorsätzlich oder grob fahrlässig erstelltes wahrheitswidriges Angebot schließen die Betreiber von Übertragungsnetzen den Anbieter für die Dauer von zwei Jahren vom Angebotsverfahren aus.

§ 11

Zuschlagserteilung

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen berücksichtigen nur Angebote von Anbietern, die ihre Eignung im Vorverfahren durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung nachgewiesen haben und nicht vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen sind. Die Betreiber von Übertragungsnetzen müssen bis zu den in § 8 bestimmten Gesamtabschaltleistungen Zuschläge für form- und fristgerechte sowie vollständige Angebote nach § 10 erteilen. Darüber hinausgehende Zuschläge sind nur für jeweils ein weiteres Angebot zu erteilen, wenn die in Satz 1 genannten Ausschreibungsmengen ohne diesen weiteren Zuschlag nicht erreicht sind.

(2) Die Zuschläge erfolgen jeweils einzeln für Abschaltleistungen aus sofort abschaltbaren Lasten und schnell abschaltbaren Lasten auf Basis der in den Angeboten enthaltenen Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis. Bei gleichem Leistungspreis entscheidet die Höhe des Arbeitspreises, bei gleichem Arbeitspreis die systemtechnische Wirksamkeit und bei gleicher systemtechnischer Wirksamkeit der Zeitpunkt des Angebotseingangs über den Zuschlag.

(3) Mit der Erteilung eines Zuschlags kommt die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes zustande, mit dem die Rahmenvereinbarung geschlossen wurde. Die Betreiber von Übertragungsnetzen vergeben eine Identifikationsnummer an die Anbieter.

§ 12

Meldung der Verfügbarkeit

(1) Die Anbieter melden dem Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten besteht, täglich bis 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag die Verfügbarkeit der Abschaltleistung auf Viertelstundenbasis und die Vermarktung nach § 7. Im Fall einer Zusammenlegung erfolgt die Meldung der Verfügbarkeit für die gesamte Abschaltleistung nach den Vorgaben der Betreiber der Übertragungsnetze durch den Konsortialführer oder den benannten Verantwortlichen. Die Unterlassung einer Meldung der Verfügbarkeit entspricht der Meldung einer Nichtverfügbarkeit.

(2) Nach jedem Abruf der Abschaltleistung kann der Anbieter die Verfügbarkeit für den Zeitraum nach diesem Abruf verbindlich anpassen. Sonstige Veränderungen der Verfügbarkeit sind unverzüglich zu melden und zu begründen.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen die Inhalte der Meldung der Verfügbarkeit fest. Die Meldung muss Folgendes enthalten:

1. die Informationen nach § 10 Absatz 2 und
2. die Identifikationsnummer nach § 11 Absatz 3.

(4) Ist das Restabrufkonto aufgebraucht, darf sich der Anbieter als nicht verfügbar melden und die Nichtverfügbarkeit der Abschaltleistung auch technisch herbeiführen. Hierüber ist der Betreiber von Übertragungsnetzen zu informieren.

§ 13

Abruf der Abschaltleistung

(1) Für den Abruf der Abschaltleistung gilt die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten.

(2) Während der Zeiträume, für die eine Abschaltleistung gemäß § 12 als verfügbar gemeldet wurde, sind jederzeit Abrufe der Abschaltleistung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen zulässig. Ungeachtet der angebotenen Zeitdauer der möglichen einzelnen Abrufe muss die Abschaltleistung nicht herbeigeführt werden in Zeiträumen, in denen sie als nicht verfügbar gemeldet wurde. Jeder Abruf der Abschaltleistung gilt unabhängig

von seiner tatsächlichen Dauer als Abruf mit der in § 10 Absatz 2 Nummer 4 angegebenen Zeitdauer möglicher Abrufe; hiervon ausgenommen sind Abrufe nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a.

(3) Über die geplante Erhöhung der Verbrauchsleistung nach dem Abruf der Abschaltleistung ist der Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten besteht, zu informieren.

(4) Bei gleicher systemtechnischer Wirksamkeit mehrerer abschaltbarer Lasten erfolgt der Abruf der Abschaltleistung mit dem vergleichsweise geringsten Arbeitspreis.

§ 14

Einfluss der Verfügbarkeit auf die Vergütung

(1) Der Anspruch des Anbieters auf Zahlung eines Leistungspreises besteht bezogen auf den Ausschreibungszeitraum anteilig für

1. die Zeiträume der Verfügbarkeit und des Abrufs der Abschaltleistung,
2. die Zeiträume nach § 7 bei Vermarktung der abschaltbaren Last am vortägigen Spotmarkt und
3. für die Zeiträume, um die sich die Verfügbarkeit nach § 5 Absatz 2 und 3 reduziert.

(2) Unterschreitet die Verfügbarkeit die Mindestverfügbarkeit nach § 5, so entfällt der Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises vollständig für den gesamten Ausschreibungszeitraum. Zeiträume, an denen die Abschaltleistung aufgrund einer Vermarktung nach § 7 nicht verfügbar war, werden als verfügbar berücksichtigt.

(3) Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Verfügbarkeit nach § 12 oder der Verpflichtung aus § 15 Absatz 1 entfallen

1. das Recht des Anbieters auf Teilnahme an den Ausschreibungen für die Dauer von zwei Jahren und
2. der Anspruch auf Zahlung eines Leistungspreises rückwirkend zum Beginn des Ausschreibungszeitraums.

Es wird widerleglich vermutet, dass der Anbieter mindestens grob fahrlässig handelt, wenn die Abschaltleistung nicht verfügbar ist, obwohl er sie als verfügbar gemeldet hat.

§ 15

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Anbieter hat dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Überprüfung der verfügbaren Abschaltleistung zum 20. Kalendertag eines Monats für die Zeiträume des Vormonats, für die eine Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten bestand, vollständige Lastaufzeichnungen der Verbrauchseinrichtungen mit minutengenauer Auflösung zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit für den Anbieter technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, haben die Betreiber von Übertragungsnetzen das Recht, dass

1. der Anbieter die Abschaltleistung aus schnell abschaltbaren Lasten innerhalb von weniger als 15 Minuten herbeiführt und
2. der Anbieter mit einer angebotenen Zeitdauer möglicher einzelner Abrufe der Abschaltleistung von maximal vier Viertelstunden nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 seine Abschaltleistung stattdessen an dem Tag, an dem er den Abruf anbietet, für mindestens jeweils eine Viertelstunde zu beliebigen Zeitpunkten während der gemeldeten Verfügbarkeit bis zur Dauer der angebotenen Zeitdauer herbeiführt; die Abrufe gelten hierbei zusammen als einzelner Abruf mit mindestens der nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 angebotenen Zeitdauer.

(3) Ansprüche auf Zahlung des Leistungspreises und auf Zahlung des Arbeitspreises werden 20 Werktage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem der Ausschreibungszeitraum liegt, fällig. Bei einem monatsübergreifenden Ausschreibungszeitraum werden diese Ansprüche jeweils anteilig entsprechend der Monatszugehörigkeit der einzelnen Tage fällig.

(4) Individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, dürfen nicht aufgrund von Abrufen der Abschaltleistung nach dieser Verordnung versagt werden; die für die individuellen Netzentgelte maßgebliche Benutzungsstundenzahl und der Stromverbrauch werden durch Abruf der Abschaltleistung nicht reduziert. Der Anbieter hat dem Netzbetreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, die Abrufe der Abschaltleistung nachzuweisen und die notwendigen Informationen zu diesen Abrufen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Anbieter trägt die Kosten

1. der Kommunikationsanbindung, die für den Abruf der Abschaltleistung notwendig ist, und
2. des Frequenzrelais und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung der abschaltbaren Lasten, die zur Erfüllung der Anforderungen des Vorverfahrens nach § 9 erforderlich sind.

(6) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben das Recht, den Abruf der Abschaltleistung während der nach § 12 gemeldeten Verfügbarkeit jederzeit auch mehrfach testweise durchzuführen. Der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises besteht auch in diesem Fall.

(7) Die Betreiber von Übertragungsnetzen veröffentlichen auf der Ausschreibungsplattform unverzüglich alle Daten, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind, insbesondere

1. die Anzahl und den Umfang der geschlossenen Rahmenvereinbarungen,
2. die Ergebnisse der Auktionen und
3. die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen.

Bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Daten und ihrer Aggregation in der Darstellung ist die Vertraulichkeit der schutzbedürftigen Daten der einzelnen Anbieter zu gewährleisten. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Näheres regeln.

§ 16

Abschaltbare Lasten in nachgelagerten Netzen

Die Nutzung einer Abschaltleistung ist nur in Abstimmung mit den Betreibern derjenigen nachgelagerten Elektrizitätsverteilernetze zulässig, in die die abschaltbare Last eingebunden ist; § 14 Absatz 1c Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 17

Bericht der Bundesnetzagentur

(1) Zum 1. Juli 2021 berichtet die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anwendung dieser Verordnung. In ihrem schriftlichen Bericht überprüft die Bundesnetzagentur, ob und inwiefern Vereinbarungen von Anbietern mit Betreibern von Übertragungsnetzen nach dieser Rechtsverordnung geeignet und erforderlich waren, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Bundesnetzagentur bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht angemessen zu unterstützen. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde nach § 69 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie leitet diesen Bericht der Bundesregierung und dem Bundestag zu.

§ 18

Kostenregelung

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander auszugleichen; ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die Kosten nach Satz 1 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die Einführung und die Anpassungen dieses Aufschlags erfolgen jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Zahlungen und Aufwendungen sind verzinst zu berücksichtigen entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S.2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist. Abweichend von Satz 1 sind Kosten, die für den Abruf der Abschaltleistung zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts erforderlich sind, wie Kosten des Abrufs von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, zu behandeln.

(2) Soweit Differenzen zwischen den in den Aufschlägen auf die Netzentgelte nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2356) geändert worden ist, enthaltenen Planansätzen und den tatsächlichen Zahlungen und Aufwendungen entstanden sind, sind diese mit den Aufschlägen auf die Netzentgelte nach dieser Verordnung zu verrechnen.

(3) Zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 6 und § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Entscheidungen treffen über die Ermittlung und Verrechnung der Zahlungen und Aufwendungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Die Umlage nach Absatz 1 kann mit Entgeltbestandteilen durch Festlegung nach § 30 Absatz 2 Nummer 6 der Stromnetzentgeltverordnung zusammen erhoben werden.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung können die Betreiber von Übertragungsnetzen abweichend von den entsprechenden Regelungen der vorliegenden Verordnung die Regelungen der §§ 1 bis 16 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2356) geändert worden ist, auch nach ihrem Außerkrafttreten übergangsweise weiter anwenden.

(2) Umfasst die letzte Ausschreibung vor der Umstellung der Ausschreibungen von einem monatlichen auf einen wöchentlichen Ausschreibungszeitraum keinen ganzen Monat, so ist der Ausschreibungszeitraum einmalig auf den tatsächlichen Zeitraum in Tagen zu kürzen. Bei der Berechnung des Wertes für diesen Zeitraum zu Grunde zu legen ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes, der in der in Absatz 1 genannten Verordnung festgelegt ist für

1. den Leistungspreis in Euro pro Megawatt Abschaltleistung,
2. die notwendige ganztägige Verfügbarkeit der Abschaltleistung, die einen Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises begründet, in Tagen und
3. die Dauer in Stunden, für die die Abschaltleistung im Ausschreibungszeitraum auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen mindestens herbeiführbar sein muss.

Die ermittelten Werte sind auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Juli 2016.

(2) Die Verordnung tritt nicht vor dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Verordnung tritt am 1. Juli 2022 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt § 18 am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland befindet sich in einem dynamischen Transformationsprozess seines Elektrizitätsversorgungssystems, in welchem die Anteile der erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Im Jahr 2014 hatten die erneuerbaren Energien einen Anteil von knapp 28 Prozent am Bruttostromverbrauch in Deutschland (Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik). Zehn Jahre zuvor waren es noch etwa 10 Prozent. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll auch in Zukunft ambitioniert fortgeführt werden: Bis 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 40 bis 45 Prozent und im Jahr 2035 55 bis 60 Prozent betragen (§ 1 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)). Dabei wird der künftige Zubau zunehmend auf die kostengünstigen fluktuierenden erneuerbaren Energien Windkraft und Solarenergie konzentriert.

Durch die zunehmenden Anteile der fluktuierenden erneuerbaren Energien steigen und verändern sich die Anforderungen an das Elektrizitätsversorgungssystem insgesamt. Eine zentrale Herausforderung ist die Flexibilisierung von Erzeugern und Verbrauchern, sowohl in den Strommärkten als auch im Bereich der Stromnetze. Hierbei sind in einem effizienten Elektrizitätsversorgungssystem auch gezielt Möglichkeiten der Laststeuerung zu nutzen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen stellt der Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland vor enorme Herausforderungen. Sie sind gemäß § 13 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes berechtigt und verpflichtet, Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere Netzschaltungen, und marktbezogene Maßnahmen, zu beseitigen. Lassen sich Gefährdungen oder Störungen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, können die Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes Anpassungsmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen stellen aber aus Sicht der Netznutzer unfreiwillige Eingriffe dar und sind somit soweit möglich zu vermeiden. Zu den marktbezogenen Maßnahmen gehören neben dem Einsatz von Regelenergie u. a. auch vertraglich vereinbarte abschaltbare Lasten und das Management von Engpässen.

Zuverlässig zur Verfügung stehende abschaltbare Lasten können insbesondere an drei Stellen dazu beitragen, existierende Bedarfe an marktbezogenen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu decken. Sie können für Systembilanzzwecke und zur Engpassentlastung eingesetzt werden, darüber hinaus sofort abschaltbare Lasten in der akuten Gefahrensituation der Unterfrequenz.

In Bezug auf das Systembilanzmanagement verändern sich die Rahmenbedingungen insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anteile fluktuierender erneuerbarer Energien und der abnehmenden Anteile konventioneller Erzeugung. Zum einen müssen zunehmend neue Akteure für die Erbringung von Regelenergie gewonnen werden, da der Umbau der Elektrizitätsversorgung mit schrumpfenden Marktanteilen konventioneller Erzeuger am Strommarkt einhergeht, zum anderen sind zumindest bei spezifischen Erbringungsformen der Regelenergie wachsende Bedarfe zu erwarten. Über den als Leistungssumme betrachteten Bedarf hinaus können sich ferner auch neue bzw. sich schneller und häufiger ändernde Netzsituationen ergeben, die zu beherrschen sind.

Neben dem Systembilanzmanagement ist auch die Entlastung von temporären Netzengpässen eine immer größere Herausforderung für die Betreiber von Übertragungsnetzen. Im Rahmen der Transformation des Elektrizitätsversorgungssystems in Deutschland hat der bedarfsgerechte Ausbau der Stromnetze höchste Priorität. Dennoch sind Netzengpässe insbesondere aufgrund der – verglichen mit dem Zubau der erneuerbaren Energien – generell längeren Realisierungszeiten von Netzausbaumaßnahmen und den diesbezüglichen Verzögerungen vorübergehend unvermeidbar. Auftretende Netzengpässe müssen von den Netzbetreibern zur Wahrung der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems stets durch netzengpassentlastende Maßnahmen beseitigt werden. Als marktbezogene Maßnahme kommt hier insbesondere der sog. Redispatch zum Einsatz, also der Eingriff in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken. Durch zeitgleiche Drosselung der Erzeugungsleistung vor einem Engpass und Erhöhung hinter

einem Engpass wird ein Engpass bei unveränderter Systembilanz entlastet. Unter anderem aufgrund des nicht gleichmäßig verteilten Zubaus der erneuerbaren Energien in Deutschland mit z. B. eher einer Konzentration der Windkraft im Norden und einer Lastkonzentration in der Mitte und im Süden besteht ein steigender Redispatchbedarf in den nächsten Jahren, welcher durch das Ausscheiden weiterer Kraftwerke im Süden mittelfristig noch verstärkt werden kann. Im Ergebnis gehen die Betreiber von Übertragungsnetzen für den Winter zum Jahreswechsel 2019/2020 z. B. von einem maximalen Redispatchbedarf von etwa 25 Gigawatt (GW) aus, wobei etwa 19 GW des positiven Redispatchbedarfs marktbasiert in Deutschland zu beschaffen sind (Systemanalysen der deutschen ÜNB; Stand 30. April 2015).

In ihrem dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Bericht stellte die Bundesnetzagentur Ende Juni 2015 fest, dass abschaltbare Lasten sowohl für das Systembilanzmanagement als auch das (strombedingte) Netzengpassmanagement geeignet sind. Sie können demnach die etablierten Regelenergieprodukte sowie das Redispatch-Regime als weitere marktbezogene Maßnahme im Sinne des § 13 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ergänzen und somit helfen, die Bedarfe an Systemdienstleistungen zu decken.

Neben dem Einsatz zu Systembilanzzwecken oder zur Engpassentlastung können sofort abschaltbare Lasten automatisch frequenzgesteuert auch in Situationen mit akuter Systemgefährdung aufgrund von Unterfrequenz eingesetzt werden und das System stabilisieren helfen. Auch hier stellen abschaltbare Lasten dann eine marktbezogene Maßnahme dar und sind somit gegenüber Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vorrangig. Durch die Nutzung der Lasten im Rahmen der Verordnung können somit Anpassungsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber – wie bspw. Lastabwürfe – vermieden oder minimiert werden. In diesen Situationen dienen abschaltbare Lasten der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems und in der Folge auch dem unmittelbaren Schutz der Netznutzer vor Lastabwürfen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten im Rahmen der Verordnung marktbezogene Potenziale zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems verlässlich erschlossen werden können. Abschaltbare Lasten können auf dieser Grundlage dazu beitragen, Bedarfe für Systembilanzzwecke, zur Engpassentlastung sowie zur Gefahrenabwehr in Unterfrequenzsituationen zu decken. Seit Mitte 2013 konnten bereits erste Erfahrungen mit über Ausschreibungen beschafften abschaltbaren Lasten als marktbezogene Maßnahme gewonnen werden, die ihre grundsätzliche Eignung zu oben genannten Zwecken bestätigen. Gleichwohl handelt es sich noch um ein vergleichsweise junges Instrument, dessen Nutzung und Zusammenwirken mit weiteren Instrumenten der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Wahrung der Systemsicherheit vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende zunächst weiter zu erproben und zu evaluieren ist. Eine abschließende Bewertung ist derzeit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsverordnung zu befristen. Im Vergleich zur Vorgängerregelung stellt die vorliegende Verordnung eine konsequente Weiterentwicklung dar, bei der sowohl die wettbewerbliche Ausrichtung des Instruments gestärkt, als auch die Rahmenbedingungen der Nutzung abschaltbarer Lasten auf Basis der vorliegenden Erfahrungen fortentwickelt und optimiert werden. Die vorliegende Verordnung schmälert jedoch keineswegs die Bedeutung von Weiterentwicklungen und Optimierungen weiterer Systemdienstleistungen im Zusammenhang mit der Transformation des Elektrizitätsversorgungssystems, wie insbesondere der Regelenergiemärkte.

II. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte der Rechtsverordnung sind Regelungen zur Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen. Vorbehaltlich von Änderungen der Ausschreibungsmengen auf Antrag der Betreiber von Übertragungsnetzen oder nach dem 1. Juli 2018 unter Berücksichtigung von Berichten der Betreiber von Übertragungsnetzen durch Festlegung der Bundesnetzagentur werden diese zur Durchführung von Ausschreibungen für eine Gesamtabschaltleistung von 1 500 Megawatt verpflichtet. Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind Verbrauchseinrichtungen, die ihre Verbrauchsleistung zuverlässig auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen um eine bestimmte Leistung, die sog. Abschaltleistung, reduzieren können und im physikalischen Wirkungsbereich des deutschen Übertragungsnetzes liegen. Außerdem müssen sie an ein Stromnetz angeschlossen sein, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist. Es werden die Kriterien für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Angebote im Sinne von § 13i Absatz 2 Satz 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes näher ausgestaltet. In Bezug auf

die mindestens zur Verfügung zu stellende Abschaltleistung (Mindestleistung) übernimmt die Rechtsverordnung den Mindestwert nach § 13i Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die Vergütung abschaltbarer Lasten erfolgt für die Bereitstellung der Abschaltleistung durch einen sog. Leistungspreis pro Megawatt Abschaltleistung für den Zeitraum einer Ausschreibung, sowie für Abrufe der Abschaltleistung durch einen Arbeitspreis pro Megawattstunde nicht verbrauchte Energie. Die Preise werden nach oben beschränkt und ansonsten durch eine Ausschreibung bestimmt, um eine möglichst kosteneffiziente Beschaffung zu ermöglichen. Zentrales Zuschlagskriterium im Rahmen der wöchentlichen Ausschreibungen ist der angebotene Leistungspreis. Die Vergütung erfolgt auf Basis der einzelnen bezuschlagten Angebote.

Die wettbewerbliche Ausschreibung erfolgt in zwei Produktkategorien zu zunächst je 750 Megawatt. Eine Kategorie sind sofort abschaltbare Lasten, die die Abschaltleistung automatisch frequenzgesteuert und unverzögert ferngesteuert herbeiführen können. Schnell abschaltbare Lasten als zweite Kategorie führen ihre Abschaltleistung ferngesteuert innerhalb von maximal 15 Minuten herbei. Sofort abschaltbare Lasten können somit für vielfältigere Anwendungen und insbesondere auch für die Beseitigung sehr kurzfristig auftretender Störungen oder Gefahren im Stromnetz wie z. B. kurzfristige Systembilanzprobleme eingesetzt werden. Aus Sicht der Engpassentlastung hingegen ist bereits die Herbeiführung innerhalb von 15 Minuten, wie sie bei schnell abschaltbaren Lasten vorgesehen ist, als sehr schnell einzustufen.

Eine Ausschreibung umfasst einen Zeitraum von einer Woche, die Ausschreibungen erfolgen wöchentlich. Auf begründeten Antrag der Betreiber von Übertragungsnetzen kann die Bundesnetzagentur die ausgeschriebenen Abschaltleistungen erhöhen, um einen ggf. höheren Bedarf zu decken. Nach dem 1. Juli 2018 kann die Bundesnetzagentur die auszuschreibenden Mengen generell unter Berücksichtigung des durch die Betreiber von Übertragungsnetzen vorgelegten Berichts ohne konkrete Mengenvorgaben in der Verordnung festlegen, wobei stets der maximale Rahmen des § 13i Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sicherzustellen ist.

Die Rechtsverordnung regelt weitere Mindestanforderungen für im Rahmen der Ausschreibung teilnehmende abschaltbare Lasten. Diese Mindestanforderungen sind so ausgestaltet, dass sie den Nutzen abschaltbarer Lasten für die Betreiber von Übertragungsnetzen maximieren und sicherstellen sowie gleichzeitig einer möglichst großen Anzahl abschaltbarer Lasten eine Teilnahme ermöglichen. Unter anderem werden Mindestverfügbarkeiten für den Ausschreibungszeitraum, zeitliche Beschränkungen für die Abrufdauern am Stück sowie die minimale Abrufdauer im gesamten Ausschreibungszeitraum geregelt. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Pausenzeiten nach Abrufen bei industriellen Verbrauchern oft unvermeidbar sind. Über die in der Verordnung genannten Kriterien können die Betreiber von Übertragungsnetzen soweit erforderlich weitere Kriterien für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren festlegen. Die Einhaltung der Anforderungen wird durch ein Vorverfahren zur Ausschreibung sichergestellt.

Die Zusammenlegung von Verbrauchseinrichtungen ist zulässig, wird jedoch auf Fälle beschränkt, die den Nutzen abschaltbarer Lasten für die Betreiber von Übertragungsnetzen nicht einschränkt.

Um negative Rückwirkungen auf die Regelleistungsmärkte und den vortägigen Spotmarkt zu vermeiden, ist eine Teilnahme abschaltbarer Lasten an den Regelleistungsmärkten sowie unter bestimmten Bedingungen auch am vortägigen Spotmarkt möglich. Die Flexibilität abschaltbarer Lasten wird dem Strommarkt so nicht dauerhaft entzogen und in Situationen zugänglich gemacht, in denen der Markt relative Knappheiten signalisiert. Es handelt sich um ein dem Elektrizitätsversorgungssystem insgesamt dienliches Verhalten.

Von zentraler Bedeutung für die Nutzung abschaltbarer Lasten durch die Übertragungsnetzbetreiber sind verbindliche Meldungen der Verfügbarkeit der Abschaltleistung. Nur dann kann eine abschaltbare Last zur Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Verfügbarkeit führen daher u. a. zum vorübergehenden Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren.

Aufgrund der potenziell hervorgehobenen Nützlichkeit einstündiger Abrufe der Abschaltleistung für die Betreiber von Übertragungsnetzen erklären die Anbieter von Abschaltleistung im Rahmen der Angebotserstellung zur Teilnahme an der Ausschreibung ihr Einverständnis, dass Abrufe bis zur Dauer von einer Stunde am Stück durch die Betreiber von Übertragungsnetzen getätigt werden können.

Der Anspruch auf Vergütung für die Vorhaltung von Abschaltleistung besteht im Allgemeinen nicht für Zeiträume, in denen sich eine abschaltbare Last nicht verfügbar meldet. Eine höhere Verfügbarkeit hat somit für gewöhnlich höhere Vergütungen zur Folge.

Die im Rahmen der Verordnung entstehenden Kosten werden über eine Umlage auf alle Letztverbraucher in gleichen Teilen bezogen auf den Stromverbrauch umgelegt. Ausgenommen sind Kosten für Abrufe zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts, die wie Kosten von Regelarbeit behandelt werden.

Abschaltbare Lasten sind ein junges, ergänzendes Instrument für die Betreiber von Übertragungsnetzen, wobei die Verordnung den Netzbetreibern Freiräume in Bezug auf die Art und den Umfang der Nutzung dieses Instruments belässt. Vor diesem Hintergrund ist das Instrument zunächst weiter zu erproben und zu evaluieren. Die Verordnung wird bis zum 1. Juli 2022 befristet, wobei die Bundesnetzagentur vor Ablauf der Verordnung über die Anwendung Bericht erstattet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

§ 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags ohne Zustimmung des Bundesrates zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie mit den Grundfreiheiten vereinbar; im Einzelnen:

Die Bundesregierung ist der Rechtsauffassung, dass die vorliegende Verordnung zu abschaltbaren Lasten keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, da es an einigen Tatbestandsmerkmalen fehlt. Sollte die Europäische Kommission den Beihilfetatbestand bejahen, wäre die vorliegende Verordnung aber aus Sicht der Bundesregierung jedenfalls mit dem EU-Beihilferecht vereinbar. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die vorliegende Verordnung daher vorsorglich der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt.

Die Verordnung ist mit den im AEUV normierten Grundfreiheiten vereinbar. Im Rahmen der Ausschreibung können nur Verbrauchseinrichtungen teilnehmen, die ungeachtet der Erfüllung der weiteren technisch notwendigen Kriterien im Bereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen, Diese Anforderung ergibt sich jedoch zwingend aus Zweck der Verordnung. Abschaltbare Lasten sollen insbesondere vor dem Hintergrund der netzseitigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Transformation des Elektrizitätsversorgungssystems in Deutschland zu seiner Sicherheit oder Zuverlässigkeit in verschiedenen Situationen im Übertragungsnetz beitragen. Sie eignen sich zur Nutzung für das Systembilanzmanagement, sofort abschaltbare Lasten auch in akuten Notsituationen (Unterfrequenz) sowie allgemein zur Engpassentlastung. Hierbei müssen im Bedarfsfall auch lokale Engpassprobleme im deutschen Übertragungsnetz adressiert werden können.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalem Recht

Die Verordnung verstößt nicht gegen höherrangiges nationales Recht, insbesondere liegen auch keine Verstöße gegen Verfassungsrecht vor.

Die Verpflichtung von Betreibern von Übertragungsnetzen zum Abschluss von Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten berührt zwar das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Verordnung dient dem auch in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes formulierten Zweck einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Eingriffe werden über eine Umlage ausgeglichen, mit der die Betreiber von Übertragungsnetzen eigene Aufwendungen und Zahlungen erstattet bekommen können.

Der durch die Umlage verursachte Eingriff in die Grundrechte der Letztverbraucher ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt durch die positiven Effekte abschaltbarer Lasten auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, welche von zentraler Bedeutung für Deutschland als moderne Industrienation ist. Von einer sehr hohen Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems profitiert die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger.

VII. Gesetzesfolgen

1. Beitrag abschaltbarer Lasten zur Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

Die Verordnung gibt der Erschließung von Potenzialen abschaltbarer Lasten und ihrer Nutzung durch die Übertragungsnetzbetreiber einen Rechtsrahmen. Durch die Verordnung wird sichergestellt, dass abschaltbare Lasten den Betreibern von Übertragungsnetzen zum Zweck der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Verordnung normierte Anforderungen an abschaltbare Lasten gewährleisten ihre Eignung zu diesem Zweck. Die Betreiber von Übertragungsnetzen erhalten möglichst weiten Freiraum bzgl. der Art und des Umfangs der Nutzung abschaltbarer Lasten.

2. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung ist so ausgestaltet, dass die Durchführung der Ausschreibungen, die Teilnahme und die Nutzung abschaltbarer Lasten möglichst einfach zu handhaben ist.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie ihre Schlüsselindikatoren berücksichtigt. Die vorliegende Verordnung ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar. In einem zunehmend auf fluktuierenden erneuerbaren Energien basierenden Elektrizitätsversorgungssystem steigt der Bedarf an Flexibilität zum Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch. Die Erschließung von Flexibilitätspotenzialen sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite ist mittel- bis langfristig von erheblicher Bedeutung für die Kosteneffizienz des zukünftigen Elektrizitätsversorgungssystems. Sowohl für die Strommärkte als auch die Stromnetze sind hierbei neue Potenziale zu erschließen. Vor dem Hintergrund der aktuellen diesbezüglichen Bedarfssituation dient die Verordnung dem Zweck der Erschließung von Flexibilitätspotenzialen für die Stromnetze auf Übertragungsnetzebene und adressiert hierfür flexible industrielle Verbraucher. Hinzuweisen ist darauf, dass einmal technische erschlossene Potenziale bei Änderungen von Bedarfen nicht auf den ursprünglichen Zweck festgelegt sind. Der insgesamt wachsende Flexibilitätsbedarf des Elektrizitätsversorgungssystems sichert somit, dass diese Potenzialerschließung in jedem Fall auch langfristig sinnvoll ist, sowohl für das Elektrizitätsversorgungssystem als auch für die Verbraucher selbst, für die dieses eine wichtige Rahmenbedingung ihres wirtschaftlichen Handelns darstellt.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

5. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen dieser Verordnung fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an. Kosten, die durch die Letztverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Die Vorgaben der One in, one out-Regel sind somit ohne weiteres erfüllt.

Zunächst entstehen für die im Rahmen der Verordnung an den Ausschreibungen von Abschaltleistungen freiwillig teilnehmenden und bezuschlagten Unternehmen Kosten, insbesondere durch die Bereitstellung und den Abruf von Abschaltleistung sowie durch Informations- und Dokumentationspflichten. Diese Kosten werden jedoch durch die Vergütung der bezuschlagten Unternehmen gedeckt. Des Weiteren entstehen Kosten für die Betreiber von Übertragungsnetzen bei der Durchführung der Ausschreibungen, der Einbindung der abschaltbaren Lasten in ihre Netzbetriebsführung und ggf. diesbezüglichen informationstechnischen Weiterentwicklungen. Diese Kosten sowie der voraussichtliche Großteil der Kosten durch Vergütungen abschaltbarer Lasten werden auf alle Letztverbraucher umgelegt. Bestimmte Kosten werden spezifisch verursachergerecht allokiert. Näheres ist unter „Weitere Kosten“ dargestellt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Hinblick auf die Bundesnetzagentur zusätzlicher Aufwand insbesondere aufgrund der in § 8 Absatz 4 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) normierten Festlegungskompetenzen. Hierfür wird ab dem 1. Januar 2018 zusätzliches Personal in Höhe von 0,6 Planstellen im höheren Dienst benötigt. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 90 428 Euro pro Jahr.

6. Weitere Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen voraussichtlich geringe jährliche Mehrkosten von in Summe etwa 5 Millionen Euro. Diese Mehrkosten würden für den Durchschnittshaushalt eine jährliche Mehrbelastung von knapp 4 Cent bedeuten.

Die im Rahmen der Verordnung entstehenden Kosten werden zum voraussichtlich größeren Anteil über eine Umlage finanziert, die in gleicher Höhe pro Kilowattstunde von allen Stromverbrauchern gemäß den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, getragen wird. Zentrale Kostenfaktoren der Umlage werden hierbei die Bereitstellung der Abschaltleistung sowie die Abrufe sein, die nicht aufgrund von Leistungsungleichgewichten im Stromnetz, sondern z. B. zur Netzengpassbewirtschaftung, erfolgen. Kosten auf Seiten der Betreiber von Übertragungsnetzen im Zusammenhang mit ihren Pflichten nach dieser Verordnung fließen ebenso in die Umlage ein. Die Kosten hingegen, die aus Abrufen von Abschaltleistung aufgrund von Leistungsungleichgewichten im Stromnetz resultieren, werden nicht über die Umlage finanziert, sondern wie Kosten für den Abruf von Sekundärregel- und Minutenreserveleistung behandelt, also durch die verursachenden Bilanzkreisverantwortlichen getragen.

Ginge man von einer Bezuschlagung von 1 500 Megawatt Abschaltleistung zu Maximalpreisen aus und würde diese Abschaltleistung in dem Umfang von vier Stunden pro Woche, in dem Betreiber von Übertragungsnetzen Anspruch auf Abschaltung haben, genutzt, so würden daraus jährliche Kosten für die Vergütung abschaltbarer Lasten in Höhe von etwa 164 Millionen Euro[1] resultieren. Wären die Abrufkosten hierbei ausschließlich auf Abrufe zurückzuführen, die nicht aufgrund von Leistungsungleichgewichten resultieren und somit durch die Erhebung der Umlage gedeckt werden müssten, so würde daraus unter der Annahme eines Letztverbrauchs von 500 Terawattstunden im Jahr eine Umlage von 0,0328 Cent pro Kilowattstunde folgen. Für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland mit 3 500 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch würde das eine Belastung von 1,15 Euro im Jahr bedeuten. Hierbei ist hervorzuheben, dass die obige Kostenschätzung auf einem Extremszenario basiert. Realistisch ist von signifikant niedrigeren Kosten z. B. aufgrund geringerer Abrufdauern und Preise auszugehen.

Im Jahr 2015 entstanden auf Basis der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Verordnung zu abschaltbaren Lasten umzulegende Kosten von insgesamt etwa 30 Millionen Euro. Auch die zukünftigen Kosten sind im Wesentlichen durch die Summe der kontrahierten Abschaltleistungen und die durchschnittlichen Vergütungen bestimmt. Aufgrund eines absehbar größeren Umfangs an kontrahierter Abschaltleistung von 1 500 MW gegenüber knapp 1 000 MW in der Vergangenheit[2] ist im Vergleich zur Vorgängerregelung eine Erhöhung der weiteren Kosten möglich. Da durch die vorliegende Novelle die Beschaffung abschaltbarer Lasten aber stärker wettbewerblich ausgerichtet wird und somit geringere durchschnittliche Vergütungen als in der Vergangenheit zu erwarten sind, sollten sich

---

[1] Jährliche Kosten des skizzierten Szenarios: 1 500 MW * 52 Wochen * (500 Euro/Megawatt + 4 h*400 Euro/MWh) / Woche = 163,8 Millionen Euro. Bei einer Erhöhung der ausgeschriebenen Abschaltleistungen, die grundsätzlich bei entsprechendem Bedarf im Rahmen des § 8 der vorliegenden Verordnung möglich ist, würden sich entsprechend höhere Kosten ergeben.

[2] Im Rahmen der Vorgängerregelung wurden 3 000 MW ausgeschrieben, es konnten aber nur knapp 1 000 MW kontrahiert werden.

die Gesamtkosten im Ergebnis höchstens moderat erhöhen. Würden 1 500 MW Abschaltleistung zu einem durchschnittlichen Leistungspreis von 425 Euro pro Megawatt und Woche[3] bei einer Verfügbarkeit von 90 Prozent kontrahiert, so beliefen sich die Leistungsvergütungen auf etwa 30 Millionen Euro pro Jahr. Jeweils 50 Euro Preisdifferenz bei der durchschnittlichen Leistungsvergütung hätten eine Änderung der Kosten von etwa 3,5 Millionen Euro pro Jahr zur Folge. Als Summe der Arbeitsvergütungen erscheinen pro Jahr aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit etwa 4 Millionen Euro für 1 500 MW Abschaltleistung realistisch. Würden Kosten von in Summe 35 Millionen Euro auf einen Jahresstromverbrauch von 500 Terawattstunden umgelegt, so ergäbe sich daraus eine Umlage in Höhe von 0,007 Cent pro Kilowattstunde und für einen Durchschnittshaushalt eine jährliche Belastung von etwa 25 Cent. Gegenüber der auf Grundlage der Vorgängerregelung erhobenen Umlage des Jahres 2015 ergäbe sich eine Steigerung von 0,001 Cent pro Kilowattstunde und somit für einen Durchschnittshaushalt eine Mehrbelastung von knapp 4 Cent im Jahr.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluation

Die Verordnung ist bis zum 1. Juli 2022 befristet. Diese Zeitspanne ist notwendig, um den Verordnungsgeber auf Basis hinreichender Erfahrungen aus der Nutzung abschaltbarer Lasten in die Lage zu versetzen, über ein Auslaufen oder eine Fortführung bzw. Novellierung der Verordnung entscheiden zu können. Die Bundesnetzagentur erstattet rechtzeitig vor Auslaufen der Verordnung Bericht über deren Anwendung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 benennt den Anwendungsbereich der Verordnung. Unter Verweis auf die gesetzliche Grundlage wird klargestellt, dass Betreiber von Übertragungsnetzen einer Pflicht zur Durchführung von Ausschreibungen und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung unterliegen.

Zu § 2

Die Vorschrift führt Begriffsbestimmungen im Rahmen der Verordnung ein. Insbesondere werden abschaltbare Lasten und die beiden speziellen Ausprägungen sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten eingeführt, sowie weitere in diesem Zusammenhang relevante Begriffe, die z. B. Merkmale des Ausschreibungsverfahrens betreffen.

Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind eine oder mehrere Verbrauchseinrichtungen, die bestimmten technischen Anforderungen genügen. Zunächst müssen abschaltbare Lasten eine Abschaltleistung, also eine Reduktion ihrer Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen, zuverlässig herbeiführen können (Nummer 1 Buchstabe a). Des Weiteren müssen sie an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sein, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist (Nummer 1 Buchstabe b). Somit kommt es nicht entscheidend auf den Wert der Spannung der Netzebene an, an die die Verbrauchseinrichtung angeschlossen sein muss, jedoch auf die Anzahl der Umspannungen bis zur Höchstspannungsebene im normalem Schaltzustand des Netzes. Liegt eine Umspannung von der Höchstspannung zur Hochspannung und eine von der Hochspannung zur Mittelspannung vor, so handelt es sich um zwei Umspannungen und die an dieses Netz angeschlossene Verbrauchseinrichtung kommt ggf. als abschaltbare Last in Frage. Die Regelung zielt auf die Sicherstellung der netztechnischen Wirkung für die Betreiber von Übertragungsnetzen. Weiterhin müssen die Verbrauchseinrichtungen im physikalischen Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen (Nummer 1 Buchstabe c). In Abgrenzung zu § 6, welcher Regeln für die Zusammenlegung von mehreren Verbrauchseinrichtungen formuliert, verdeutlicht

[3] Im Vergleich zu 2 500 Euro pro Megawatt im Monat im Rahmen der Vorgängerregelung.

diese Begriffsbestimmung, dass Verbrauchseinrichtungen außerhalb des Wirkungsbereichs eines Knotens des deutschen Übertragungsnetzes keine abschaltbaren Lasten im Sinne dieser Verordnung sein können.

Die Beschränkung der „netztechnischen Entfernung“ abschaltbarer Lasten zur Höchstspannung sowie der Bezug zum deutschen Übertragungsnetz haben zur Folge, dass der Nutzungsbereich abschaltbarer Lasten über die Behebung von Systembilanzabweichungen hinausweist und auch lokale Netzprobleme im deutschen Übertragungsnetz adressiert werden können.

Die genannte Zuverlässigkeit in Bezug auf die Bereitstellung einer Reduktion des Verbrauchs auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen ist unverzichtbar, da erst eine solche diesen eine Planungssicherheit für mögliche Einsätze im Bedarfsfall und somit die Einbindung abschaltbarer Lasten in ihre Konzepte zur Gewährleistung der Systemsicherheit ermöglicht. Unter anderem die Regelungen zur Verfügbarkeit abschaltbarer Lasten in den §§ 5 und 12 und die Rechtsfolgen von Nichtverfügbarkeiten in § 14 stehen im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Bestimmung der Abschaltleistung. Neben der Herbeiführung einer Abschaltleistung als Reduktion der Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen ist stets auch die Verfügbarkeit einer Abschaltleistung, welche Auskunft darüber gibt, in welchen Zeiträumen eine Abschaltleistung überhaupt für Abrufe der Betreiber von Übertragungsnetzen bereitgestellt wird, bedeutend für die Qualität abschaltbarer Lasten aus Netzsicht.

Sofort abschaltbare Lasten müssen unverzögert ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes sowie bei Unterschreiten einer vorgegebenen Netzfrequenz automatisch die Leistung abschalten können. Schnell abschaltbare Lasten müssen ihre Leistung innerhalb von maximal 15 Minuten ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes abschalten können. Über den Anwendungsbereich schnell abschaltbarer Lasten hinaus eignen sich sofort abschaltbare Lasten somit für besonders zeitkritische Störungen in den Netzen und können automatisch Unterfrequenzereignissen entgegenwirken.

Zu § 3

§ 3 stellt klar, dass Vereinbarungen zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen und Anbietern von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten als wirtschaftlich und technisch sinnvoll im Sinne des § 13i Absatz 2 Satz 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten, wenn sie den entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Vergütung abschaltbarer Lasten, wenn sie im Rahmen der Ausschreibung abschaltbarer Lasten gemäß § 8 teilgenommen haben, gemäß § 11 bezuschlagt wurden und sich in Vereinbarungen mit den Betreibern von Übertragungsnetzen zur Bereitstellung von Abschaltleistung sowie Herbeiführung der Abschaltleistung durch entsprechenden Abruf verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Da die Bereitstellung von Abschaltleistung und der Abruf von Abschaltleistung unterschiedliche Kostenpositionen bei den abschaltbaren Lasten verursacht, besteht auch die Vergütung aus zwei Teilen. Zum einen erhalten abschaltbare Lasten einen Leistungspreis für die Bereitstellung der Abschaltleistung pro Ausschreibungszeitraum, und zwar unabhängig davon, ob ein Abruf der Abschaltleistung durch den Übertragungsnetzbetreiber in diesem Zeitraum stattgefunden hat. Führen sie eine Abschaltleistung im Rahmen eines Abrufs herbei, erhalten sie zum anderen einen Arbeitspreis für die ermittelte elektrische Energie, die durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbraucht wurde. Die Ansprüche entstehen gegenüber dem Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten besteht.

Die Vergütung erfolgt in Höhe der jeweiligen angebotenen und bezuschlagten Angebote („pay-as-bid“-Verfahren). Die bilanzielle Berücksichtigung des Abrufs erfolgt, in dem diese Energie dem Betreiber von Übertragungsnetzten durch einen sog. Fahrplan im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung geliefert wird. Festgelegt werden außerdem maximale Werte für den Leistungspreis pro Megawatt und für den Arbeitspreis pro Megawattstunde je Ausschreibungszeitraum. Diese Werte setzen den Rahmen für das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren und die Zuschlagserteilung nach den §§ 8 und 11.

Zu § 5

Die Regelung benennt technische Grundanforderungen, die im Rahmen der Verordnung an abschaltbare Lasten gestellt werden, um eine sinnvolle Nutzung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Betreiber von Übertragungsnetzen zu ermöglichen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eine Vorbedingung für die Teilnahme an den in dieser Verordnung geregelten Ausschreibungen von Abschaltleistungen.

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass nur Anbieter von Abschaltleistung aus sofort abschaltbaren Lasten oder schnell abschaltbaren Lasten an Ausschreibungsverfahren teilnehmen können. Nummer 2 verweist auf die Mindestleistung eines Angebots von Abschaltleistung gemäß § 13i Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Nummer 3 benennt technische Anforderungen in Bezug auf die Zeitdauer einzelner Abrufe der Abschaltleistung. Eine Abschaltleistung muss demnach für mindestens vier Viertelstunden am Stück herbeigeführt sowie auf 32 Viertelstunden am Stück begrenzt werden können. Die Zeitdauern werden in Viertelstunden als der im Rahmen der Verordnung üblichen Zeiteinheit in Bezug auf Abschaltungen und Verfügbarkeiten ausgedrückt. Die Möglichkeit von Abschaltdauern zwischen einer und acht Stunden soll einerseits möglichst vielen industriellen Verbrauchern mit durch ihre Produktionsprozesse bedingten – sich teilweise deutlich bzgl. der Dauer unterscheidenden – Abschaltpotenzialen eine Teilnahme ermöglichen und gleichzeitig die Zeitdauer möglicher Abrufe auf für die Betreiber von Übertragungsnetzen besonders relevante Zeitdauern beschränken. Nummer 4 stellt klar, dass pro Ausschreibungszeitraum mindestens eine Abschaltdauer von insgesamt 16 Viertelstunden ggf. als Summe mehrerer Abrufe herbeigeführt werden können muss. Nummer 5 regelt den notwendigen Umfang der Verfügbarkeit abschaltbarer Lasten. Pro Ausschreibungszeitraum sind demnach maximal 120 Viertelstunden einer Nichtverfügbarkeit zulässig. Die Anforderung verdeutlicht die besondere Bedeutung einer hohen Verfügbarkeit der Abschaltleistung, wenn diese durch die Übertragungsnetzbetreiber zuverlässig für die Systemsicherheit nutzbar sein soll. Gleichsam trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass Verbraucher nicht ununterbrochen für längere Zeiträume Abschaltleistung zur Verfügung stellen können, z. B. aufgrund von unvermeidbaren Wartungsarbeiten bei Produktionsprozessen oder Beschickungen von Anlagen. Nummer 6 stellt sicher, dass die Einspeiseleistung von Erzeugungseinrichtungen, die direkt zur Stromversorgung einer abschaltbaren Last genutzt werden, nicht aufgrund eines Abrufs der Abschaltleistung verringert und somit die netzseitige Wirkung dieses Abrufs von Abschaltleistung aufgehoben oder beeinträchtigt wird.

Absatz 2 regelt Reduzierungen der Mindestverfügbarkeit durch Abrufe. Für je vier Viertelstunden, in denen die Abrufleistung abgerufen wird, reduziert sich die Mindestverfügbarkeit um 48 Viertelstunden. Diese Reduktion der Verfügbarkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass abschaltbare Lasten oft unmittelbar nach einem Abruf für bestimmte Zeiträume keine Abschaltleistung zur Verfügung stellen können bzw. im Allgemeinen durch Abrufe die Verfügbarkeit für den an den Abruf unmittelbar anschließenden Zeitraum sinkt. Darüber hinaus wird die Anzahl der Tage im Ausschreibungszeitraum auf fünf begrenzt, an denen Abrufe ungeachtet ihrer Dauer stattfinden können. Hiermit wird insbesondere für abschaltbare Lasten, die Abrufe mit kurzer Zeitdauer zur Verfügung stellen, die Häufigkeit der Tage, an denen durch den Abruf von Abschaltleistung eine Störung im Betriebsablauf hervorgerufen werden kann, beschränkt.

Absatz 3 benennt Bedingungen und Umfang für eine Reduktion der Mindestverfügbarkeit im unmittelbar folgenden Ausschreibungszeitraum, wenn aufgrund des zeitlichen Endes eines laufenden Ausschreibungszeitraums Reduktionen der Mindestverfügbarkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht mehr in vollem Umfang im laufenden Ausschreibungszeitraum in Anspruch genommen werden können. Klargestellt ist, dass eine Reduktion der Mindestverfügbarkeit im unmittelbar folgenden Ausschreibungszeitraum nur in dem Umfang erfolgt, in dem aufgrund des Endes des laufenden Ausschreibungszeitraum die Reduktion nach Absatz 2 Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden kann. Hiermit wird der Abruf einer abschaltbaren Last, der zum Ende eines Ausschreibungszeitraums erfolgt, dem Abruf zu anderen Zeitpunkten des Ausschreibungszeitraums gleichgestellt und insbesondere berücksichtigt, dass sich eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit nach einem Abruf auf den unmittelbar folgenden Ausschreibungszeitraum erstrecken kann. Es wird jedoch keine Wahlmöglichkeit für Anbieter von Abschaltleistung in Bezug auf die Übertragung von Reduktionen der Mindestverfügbarkeit auf folgende Ausschreibungszeiträume vorgesehen.

Zu § 6

§ 6 benennt Grundanforderungen für die Zusammenlegung von Verbrauchseinrichtungen zu einem Konsortium. Gemäß Absatz 1 ist die Bildung eines Konsortiums zulässig, um die technischen Anforderungen des § 5 zu erfüllen. Konsortien sind durch einen Anbieter als Konsortialführer zu vertreten, damit insbesondere für die Betreiber der Übertragungsnetze kein unnötiger koordinativer Mehraufwand mit der vertraglichen Verpflichtung eines Konsortiums einhergeht. Der Konsortialführer ist gegenüber dem Betreiber von Übertragungsnetzen dafür verantwortlich, dass die Zusammenlegung fehlerfrei erfolgt und das Konsortium den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

In Absatz 2 wird die Zulässigkeit der Zusammenlegung grundsätzlich auf die Fälle beschränkt, in denen alle Verbrauchseinrichtungen des Konsortiums im Bereich des gleichen Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen. Diese Anforderung ermöglicht es den Betreibern von Übertragungsnetzen, lokalen Störungen oder Gefährdungen der Versorgungssicherheit in ihren Netzen entgegenzuwirken. Vor dem Hintergrund, dass Störungen oder Gefährdungen in den Übertragungsnetzen nicht in jedem Fall verlangen, dass Abschaltleistungen, die zu deren Beseitigung eingesetzt werden, im Bereich des gleichen Höchstspannungsknotens liegen (z. B. bei einer eher regional herbeizuführenden Engpassentlastung), werden die Betreiber von Übertragungsnetzen ermächtigt, von dieser Anforderung in transparenter und nichtdiskriminierender Weise zu Gunsten der Anbieter von Abschaltleistung abzuweichen. Somit ist ein weniger strenges Kriterium in Bezug auf die räumliche bzw. netztechnische Nähe der Verbrauchseinrichtungen bei einer Zusammenlegung zulässig, nicht jedoch ein strengeres Kriterium.

Zu § 7

§ 7 regelt Ausnahmen für die Verfügbarkeit abschaltbarer Lasten, um die Flexibilität abschaltbarer Lasten im Bedarfsfall dem vortägigen Spotmarkt oder dem Regelleistungsmarkt zugänglich zu machen. Diese Regelung trägt der wachsenden Bedeutung der Flexibilisierung auch der Verbraucher in den verschiedenen Strommärkten Rechnung und zielt auf ein systemdienliches Verhalten abschaltbarer Lasten. Für Zeiträume, für die der Strompreis am vortägigen Spotmarkt den im Rahmen dieser Verordnung gebotenen Arbeitspreis übersteigt und mindestens 200 Euro pro Megawattstunde beträgt, muss die abschaltbare Last bei einer Vermarktung am vortägigen Spotmarkt ihre Abschaltleistung nicht im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stellen (Absatz 1 Nummer 1). Die sonst durch die abschaltbare Last genutzte Energie wird so dem vortägigen Spotmarkt zur Verfügung gestellt. Die Preisschwelle sichert hierbei, dass abschaltbare Lasten mit einem sehr geringen Arbeitspreis im Rahmen eines bezuschlagten Angebots nicht unnötig häufig für die Betreiber von Übertragungsnetzen nicht zur Verfügung stehen. Auch wird strategischem Verhalten bei der Angebotsabgabe entgegengewirkt. Für die Zeiträume einer Vermarktung abschaltbarer Lasten an den Märkten für positive Regelleistung und Primärregelleistung muss ebenso keine Abschaltleistung zur Verfügung gestellt werden (Absatz 1 Nummer 2).

Da eine Reduktion des Verbrauchs der betroffenen Verbrauchseinrichtungen Implikationen auf zeitlich unmittelbar folgende Verfügbarkeiten und Zeitdauern möglicher Abrufe haben kann, wird in Absatz 2 festgelegt, dass auch bei Nutzung abschaltbarer Lasten an diesen Märkten die Nutzung Abrufen der Abschaltleistung mit der von den Anbietern von Abschaltleistung angebotenen Abrufdauer nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 – mindestens jedoch einem Abruf von vier Viertelstunden – gleichgestellt ist. In der Folge ergibt sich insbesondere eine Reduktion der Mindestverfügbarkeit gemäß § 5 Absatz 2 sowie ggf. § 5 Absatz 3. Des Weiteren wird klargestellt, dass durch die Teilnahme am vortägigen Spotmarkt oder an den Märkten für positive Regelleistung und Primärregelleistung kein Anspruch auf Zahlung eines Arbeitspreises nach dieser Verordnung entsteht. Weiteres zur Vergütung regelt § 14.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt wesentliche Merkmale der gemeinsamen Ausschreibung abschaltbarer Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen. Festgelegt werden in Absatz 1 ein Ausschreibungszeitraum von jeweils einer Woche beginnend am Montag und endend am Sonntag und die ausgeschriebenen Gesamtabschaltleistungen von zunächst jeweils 750 Megawatt an sofort abschaltbaren Lasten und an schnell abschaltbaren Lasten. Die einmal wöchentlich durchzuführenden Ausschreibungen erfolgen gemäß Absatz 2 nach einem veröffentlichten Ausschreibungskalender der Betreiber von Übertragungsnetzen über eine internetbasierte Ausschreibungsplattform, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Den Ausschreibungskalender haben die Betreiber von Übertra-

gungsnetzen im Benehmen mit der Bundesnetzagentur zu erstellen. Hierdurch soll eine bestmögliche Abstimmung mit den Ausschreibungen an den Regelleistungsmärkten gewährleistet werden. Die Vorschrift regelt nicht den genauen Zeitpunkt der wöchentlichen Ausschreibung, frühestens jedoch darf die Ausschreibung eine Woche vor dem Ausschreibungszeitraum erfolgen.

Absatz 3 benennt die Pflicht der Betreiber von Übertragungsnetzen, regelmäßig ihren Bedarf an abschaltbaren Lasten abzuschätzen. Der entsprechende Bericht muss Abschätzungen dazu enthalten, welche Gesamtabschaltleistungen an sofort abschaltbaren Lasten und schnell abschaltbaren Lasten aus Sicht der Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Verordnung beschafft und nutzbar gemacht werden sollten. Erstmals ist ein solcher Bericht zum 1. Juli 2018 und hiernach mindestens alle 24 Monate der Bundesnetzagentur vorzulegen. Hierbei kann auch auf geographische bzw. in Bezug auf das deutsche Übertragungsnetz räumlich differierende Herausforderungen eingegangen werden. Diese Regelung gewährleistet, dass für abschaltbare Lasten eine regelmäßige und geordnete Abschätzung der Bedarfe vor dem Hintergrund sich ggf. ändernder netzseitiger Anforderungen erfolgt. In Bezug auf die von den Betreibern von Übertragungsnetzen vorzulegende Abschätzung ist darauf hinzuweisen, dass diese insbesondere aufgrund der nicht-permanenten Verfügbarkeit abschaltbarer Lasten nicht der Systematik einer Bedarfsanalyse der Regelleistung wird entsprechen können. Da abschaltbare Lasten bei Systembilanzabweichungen und Einsätzen zur Engpassentlastung oft in Ergänzung und zur Optimierung eines Bündels von Maßnahmen eingesetzt werden, ist die Abschätzung ihres Bedarfs von weiteren Rahmenbedingungen abhängig und mit gewissen unvermeidbaren Unsicherheiten behaftet. Als Nutzer des Instruments abschaltbarer Lasten kommt der Abschätzung der Betreiber von Übertragungsnetzen gleichwohl eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund von Ausschreibungen mit Gesamtabschaltleistungen an sofort und schnell abschaltbaren Lasten in moderater, aber soweit absehbar ausreichender Höhe von je 750 Megawatt bis zum 1. Juli 2018, soll den Betreibern von Übertragungsnetzen gleichsam ausreichend Zeit gegeben werden, um hinreichende Erfahrungen mit abschaltbaren Lasten zu sammeln und auf dieser Grundlage ihre Bedarfe für jeweils bevorstehende Zeiträume von zwei Jahren belastbar abzuschätzen.

Absatz 4 regelt Ermächtigungen der Bundesnetzagentur. Gemäß Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur bis zum 1. Juli 2018 auf begründeten Antrag der Betreiber von Übertragungsnetzen die auszuschreibende und ggf. zuzuschlagende Gesamtabschaltleistung erhöhen. Diese Regelung soll erlauben, einer wachsenden Bedeutung abschaltbarer Lasten für den Netzbetrieb im Bedarfsfall auch schon vor dem 1. Juli 2018 Rechnung zu tragen, ohne eine Änderung der Verordnung notwendig zu machen.

Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe regelt die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur nach dem 1. Juli 2018, also nach erstmaliger Vorlage des Berichts der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß Absatz 3. Hiernach kann die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung des Berichts nach Absatz 3 die Gesamtabschaltleistungen für sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten festlegen (Buchstabe a). Darüber hinaus kann sie Teilmengen der Gesamtabschaltleistungen für geographisch beschränkte Ausschreibungen vorsehen (Buchstabe b). Während sich die Regelung des Buchstaben a somit auf sich insgesamt in Deutschland gegenüber jeweils 750 Megawatt an sofort abschaltbaren Lasten und an schnell abschaltbaren Lasten ändernde Bedarfe und ihre Anpassung bezieht, soll die Regelung des Buchstaben b eine anteilige Fokussierung der Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten auf Netzgebiete mit besonderem Bedarf ermöglichen.

Bei ihren Festlegungen hat die Bundesnetzagentur die dem Energiewirtschaftsgesetz zugrundeliegenden und in seinem § 1 Absatz 1 normierten generellen Zwecke sowie die vorangegangene Nutzung abschaltbarer Lasten und den Bericht der Betreiber von Übertragungsnetzen zu berücksichtigen.

Bei den Festlegungen ist außerdem sicherzustellen, dass die Summe der Gesamtabschaltleistungen aus sofort abschaltbaren Lasten und schnell abschaltbaren Lasten den Wert nach § 13i Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht überschreitet. Ohne die die Gesamtabschaltleistungen ändernden Festlegungen der Bundesnetzagentur betragen die Gesamtabschaltleistungen für sofort abschaltbare Lasten und für schnell abschaltbare Lasten jeweils 750 Megawatt.

Die ausgeschriebenen Gesamtabschaltleistungen korrespondieren mit zuzuschlagenden Gesamtabschaltleistungen gemäß § 11.

Zu § 9

§ 9 benennt weitere Anforderungen an Anbieter von Abschaltleistung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren. Im Rahmen eines Vorverfahrens schließen die Betreiber von Übertragungsnetzen regelzonenübergreifend einheitliche Rahmenvereinbarungen mit den Anbietern von Abschaltleistung in ihrer jeweiligen Regelzone, wenn die Verbrauchseinrichtungen nachweislich die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung sowie spezielle Leistungsanforderungen, die die Betreiber von Übertragungsnetzen bei Erforderlichkeit zusätzlich festlegen, erfüllen. Anbieter, die diese Anforderungen nachweislich erfüllen, haben einen Anspruch auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

Die speziellen Leistungsanforderungen gelten für alle Anbieter gleichermaßen. Absatz 3 Nummer 1 bis 9 benennt durch die Betreiber von Übertragungsnetzen insbesondere festzulegende spezielle Leistungsanforderungen.

Nach Absatz 3 Nummer 4 können hierbei auch weitere Anforderungen an die Zusammenlegung mehrerer Verbrauchseinrichtungen im Rahmen des § 6 getroffen werden. Absatz 3 Nummer 5 stellt klar, dass Anforderungen für den Nachweis zur Erfüllung der §§ 5 bis 7 benannt werden können.

Damit im Fall der Unterfrequenz sofort abschaltbare Lasten bestmöglich zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen, können die Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 3 Nummer 6 Vorgaben für die die Abschaltung auslösende Netzfrequenz sowie für die Zeitspanne machen, innerhalb derer die Abschaltleistung automatisch frequenzgesteuert herbeigeführt werden können muss. Diese Zeitspanne darf 200 Millisekunden nicht unterschreiten und 1 Sekunde nicht überschreiten.

Absatz 3 Nummer 7 stellt klar, dass auch Anforderungen an die Herbeiführung und den Nachweis zur Herbeiführung der Abschaltleistung gestellt werden können.

Das Vorverfahren gewährleistet, dass nur im Sinne dieser Verordnung geeignete und hierzu berechtigte abschaltbare Lasten an den Ausschreibungen teilnehmen.

Zu § 10

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Anbieter von Abschaltleistung ihre Angebote am Tag der Ausschreibung bis zu einer durch die Betreiber von Übertragungsnetzen vorher festgelegten und auf der Ausschreibungsplattform veröffentlichten Zeit abgeben können.

Absatz 2 Nummer 1 bis 6 benennt die notwendigen Angaben für das Angebot, wie die Abschaltleistung, den Leistungs- und den Arbeitspreis, die Zeitdauer möglicher Abrufe, die geplanten Nichtverfügbarkeiten sowie die Zuordnung zu sofort oder schnell abschaltbaren Lasten. Hiermit erhalten die Betreiber von Übertragungsnetzen die für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen sowie weitere wesentliche Informationen zur späteren Nutzung der abschaltbaren Lasten. Die Angaben müssen sich im Rahmen der in der Verordnung z. B. in den §§ 4 und 5 benannten Kriterien und Anforderungen bewegen. Für die mögliche Zeitdauer einzelner Abrufe ist ein Wert von mindestens einer und maximal 32 Viertelstunden anzugeben. Die Mindestdauer der im Ausschreibungszeitraum insgesamt möglichen Abrufe darf einen Wert von 16 Viertelstunden nicht unterschreiten. Des Weiteren müssen die Anbieter gemäß Nummer 6 im Rahmen des Angebots ihr Einverständnis erklären, dass auch dann Abrufe mit einer Zeitdauer von bis zu vier Viertelstunden am Stück durch die Betreiber von Übertragungsnetzen vollzogen werden können, wenn nach Nummer 4 als Zeitdauer der einzelnen möglichen Abrufe ein kürzerer Zeitraum angegeben wurde. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Abrufe bis zu vier Viertelstunden ein für die Betreiber von Übertragungsnetzen im Bedarfsfall besonders wertvolles Instrument darstellen können, ermöglicht ansonsten jedoch auch kürzere Abrufe. Für die abschaltbaren Lasten ist ein entsprechender Abruf auch insofern möglich und zumutbar, als im Rahmen der technischen Anforderungen in § 5 Absatz 1 Nummer 3 festgestellt ist, dass abschaltbare Lasten, die im Rahmen dieser Verordnung an Ausschreibungen teilnehmen, nachweisbar Abrufe für die Zeitdauer von mindestens vier Viertelstunden am Stück herbeiführen können müssen. Anbieter von Abschaltleistung müssen bei ihrer Planung also stets berücksichtigen, dass sich gemäß ihrem erklärten Einverständnis die Abrufdauer eines einzelnen Abrufs auf bis zu vier Viertelstunden erstrecken kann, auch wenn sie die Fähigkeit zu kürzeren Abrufen signalisiert und diese angeboten haben. Weiterhin ist aber zu beachten, dass Abrufe nur im Umfang von 16 Viertelstunden im Ausschreibungszeitraum herbeigeführt werden können

müssen. Außerdem wird gefordert, dass die Anbieter ihr Einverständnis erklären, ein sog. Restabrufkonto zu führen, das Auskunft gibt über die für Abschaltungen noch mindestens zur Verfügung stehende Zeit im Ausschreibungszeitraum. Das Restabrufkonto ermöglicht somit für die Beteiligten einen schnellen Überblick über die im Ausschreibungszeitraum noch bestehenden Abrufmöglichkeiten.

Absatz 3 benennt Anforderungen an die einzelnen Angebote, wobei ein Anbieter mehrere Angebote abgeben kann. So darf die Abschaltleistung 200 Megawatt nicht übersteigen, da größere Angebote tendenziell weniger Nutzen für die Betreiber von Übertragungsnetzen hätten. Bei jedem Angebot ist ferner die erforderliche Mindestleistung zu berücksichtigen. Das Inkrement der Abschaltleistung beträgt ein Megawatt. Jedes Angebot muss außerdem als abschaltbare Last für die Betreiber von Übertragungsnetzen nutzbar sein, also insbesondere nicht erst in Verbindung mit einem weiteren Angebot.

Absatz 4 schließt Anbieter von Abschaltleistung bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig erstellten wahrheitswidrigen Angebot für die Dauer von zwei Jahren vom Angebotsverfahren aus. Diese Rechtsfolge begründet sich aus dem Zweck der Nutzung abschaltbarer Lasten, nämlich ihrem Beitrag zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

Zu § 11

§ 11 regelt die Erteilung von Zuschlägen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Absatz 1 stellt zunächst klar, dass Betreiber von Übertragungsnetzen bis zu den in § 8 vorgegebenen Gesamtabschaltleistungen für sofort abschaltbare Lasten und schnell abschaltbare Lasten Zuschläge für ordnungsgemäße Angebote erteilen müssen und dass die Überschreitung des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur für das Angebot zulässig ist, ohne dessen Zuschlag das Ausschreibungsvolumen noch nicht erreicht ist. Des Weiteren wird in Absatz 2 festgelegt, dass der Leistungspreis das zentrale Kriterium für die Erteilung von Zuschlägen in den jeweiligen Ausschreibungen von sofort und schnell abschaltbaren Lasten ist. Die Zuschläge werden auf Basis des angebotenen Leistungspreises beginnend mit dem niedrigsten erteilt. Nur bei Gleichheit des Leistungspreises wird als weiteres Kriterium der Arbeitspreis herangezogen, bei dessen Gleichheit entscheidet die systemtechnische Wirksamkeit sowie hiernach der Zeitpunkt des Angebotseingangs. Die Zuschlagserteilung erfolgt somit in einem wettbewerblichen Verfahren, welches ermöglicht, die ausgeschriebenen Gesamtabschaltleistungen zu geringstmöglichen Kosten zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 führt aus, dass mit der Zuschlagserteilung die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes zustande kommt, mit dem die Rahmenvereinbarung geschlossen wurde. Außerdem erhält der Anbieter eine Identifikationsnummer.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt Einzelheiten der Verfügbarkeitsmeldung der abschaltbaren Lasten an den Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten besteht. Eine verbindliche Meldung der Verfügbarkeit durch die Anbieter der Abschaltleistung ist Voraussetzung dafür, dass abschaltbare Lasten für die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nutzbar sind. Die Meldung der Verfügbarkeit hat nach Absatz 1 täglich bis 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag auf Viertelstundenbasis, d. h. für jede Viertelstunde des Folgetags, zu erfolgen. Keine Meldung entspricht hierbei der Meldung einer Nichtverfügbarkeit für den entsprechenden Zeitraum.

Da nach einem Abruf der Abschaltleistung eine Verfügbarkeitspause für eine abschaltbare Last notwendig werden kann, kann der Anbieter von Abschaltleistung nach Absatz 2 die Verfügbarkeit für den Zeitraum nach einem Abruf verbindlich anpassen. Sonstige Veränderungen der Verfügbarkeit, z. B. durch einen Defekt auf Seiten der abschaltbaren Last, sind unverzüglich zu melden und die Gründe für die veränderte Verfügbarkeit anzugeben. Da Anbieter eine verbindliche Meldung der Verfügbarkeit vollziehen, ist klar, dass entsprechend veränderte Verfügbarkeiten außergewöhnlichen Situationen vorbehalten und deswegen auch besonders zu begründen sind.

Die Meldung der Verfügbarkeit muss nach Absatz 3 die Informationen nach § 10 Absatz 2 sowie die Identifikationsnummer nach § 11 Absatz 3 enthalten, des Weiteren legen die Betreiber von Übertragungsnetzen die Inhalte der Meldung fest. Somit ist gewährleistet, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen alle für sie relevanten Informationen in Bezug auf die abschaltbare Last und ihre mögliche Nutzung erhalten.

Absatz 4 stellt klar, dass sich Anbieter von Abschaltleistung nicht verfügbar melden und auch technisch die Nichtverfügbarkeit der Abschaltleistung herbeiführen dürfen, wenn das Zeitkontingent auf dem Restabrufkonto aufgebraucht ist. Zur Sicherheit ist der Betreiber von Übertragungsnetzen entsprechend zu informieren. Den Anbietern von Abschaltleistung steht es aber frei, sich auch über ihr auf dem Restabrufkonto festgehaltenes Abrufkontingent hinaus verbindlich verfügbar zu melden und entsprechend für Abrufe der Abschaltleistung zur Verfügung zu stehen.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt wesentliche Aspekte des Abrufs der Abschaltleistung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen. So wird in Absatz 1 klargestellt, dass für den Abruf die Inhalte der Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten gelten.

Absatz 2 stellt klar, dass zu Zeitpunkten, zu denen die Abschaltleistung verfügbar gemeldet wurde, jederzeit Abrufe zulässig sind. In Zeiträumen einer Nichtverfügbarkeit hingegen müssen Abschaltleistungen nicht herbeigeführt werden, und zwar unabhängig davon, welche Zeitdauer für einen einzelnen Abruf angeboten wurde. Letzteres ist relevant in Fällen, in denen der Abruf zu Zeitpunkten initiiert wird, in denen die Zeitspanne bis zur nächsten gemeldeten Nichtverfügbarkeit geringer als die angebotene Zeitdauer möglicher einzelner Abrufe ist.

Außer im Fall der durch die Betreiber von Übertragungsnetzen verlängerten Abrufdauer auf bis zu vier Viertelstunden gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ist jeder Abruf unabhängig von seiner tatsächlichen Dauer als Abruf mit der angebotenen Zeitdauer möglicher Abrufe zu werten. Somit wirken sich kürzere Abrufe z. B. in Bezug auf Reduktionen der Mindestverfügbarkeit, die herbeizuführende Abschaltdauer pro Ausschreibungszeitraum oder die Vergütung von Abrufen im Allgemeinen nicht nachteilig für die Anbieter aus. Gleichzeitig können im Interesse der Betreiber von Übertragungsnetzen unnötig lange Abrufdauern soweit möglich vermieden werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten besteht, durch den Anbieter der Abschaltleistung über die geplante Erhöhung der Verbrauchsleistung nach einem Abruf zu informieren ist. Hiermit wird sichergestellt, dass der Betreiber des Übertragungsnetzes über alle Informationen verfügt, um auch für den Zeitraum nach dem Abruf und der Herbeiführung einer Abschaltleistung seiner Systemverantwortung nachzukommen. Somit ist allerdings auch klargestellt, dass auf Grundlage der vorliegenden Verordnung grundsätzlich die Erhöhung einer Verbrauchsleistung zulässig ist, nachdem eine Abschaltleistung ordnungsgemäß herbeigeführt wurde. In speziellen Fällen, wie beispielsweise dem einer Unterfrequenz und einer automatisch frequenzgesteuerten Herbeiführung der Abschaltleistung sofort abschaltbarer Lasten können für Betreiber von Übertragungsnetzbetreibern in Wahrnehmung ihrer Systemverantwortung zwar Vorgaben notwendig sein, die über die Pflichten der Anbieter nach dieser Verordnung hinausgehen, jedoch erfolgen diese Maßnahmen dann auch nicht auf Grundlage der vorliegenden Verordnung, sondern z. B. in Rückgriff auf Befugnisse nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die Regelung des Absatz 4 stellt sicher, dass die durch Abrufe von abschaltbaren Lasten im Rahmen der Verordnung entstehenden Kosten minimiert werden, indem klargestellt ist, dass bei gleicher systemtechnischer Wirksamkeit mehrerer abschaltbarer Lasten der Abruf mit dem vergleichsweise geringsten Arbeitspreis erfolgt. Denkbar ist hier bspw. die gleiche systemtechnische Eignung zweier abschaltbarer Lasten zur Beseitigung von Systembilanzabweichungen.

Zu § 14

§ 14 regelt, in wie weit die Vergütung des Leistungspreises von der Verfügbarkeit der abschaltbaren Last abhängt. Absatz 1 stellt klar, dass der Vergütungsanspruch im Ausschreibungszeitraum anteilig für die Summe der Zeiten der Verfügbarkeit, des Abrufs, der Vermarktung am vortägigen Spotmarkt nach § 7 sowie der Zeiten etwaiger Reduktionen der Mindestverfügbarkeit nach § 5 Absatz 2 und 3 als Folge von Abrufen besteht. Höhere Verfügbarkeiten haben somit höhere Vergütungsansprüche der abschaltbaren Lasten zur Folge. Kein Anspruch auf Zahlung eines Leistungspreises besteht für Zeiträume der Vermarktung am Regelleistungsmarkt nach § 7. Am Regelleistungsmarkt erfolgt eine separate Vergütung für die Bereitstellung der Regelleistung.

Absatz 2 benennt die Rechtsfolge einer Unterschreitung der Mindestverfügbarkeit. In diesem Fall entfällt für den gesamten Ausschreibungszeitraum der Anspruch auf Zahlung eines Leistungspreises. Zeiträume einer Vermarktung nach § 7 gelten in Bezug auf die Frage, ob die Mindestverfügbarkeit unterschritten wurde, als verfügbar.

Absatz 3 regelt die Folgen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit § 12 und § 15 Absatz 1. Da die Anbieter von Abschaltleistung nach § 12 zur verbindlichen Meldung ihrer Verfügbarkeit täglich bis 14.30 Uhr für den Folgetag verpflichtet sind und Veränderungen der Verfügbarkeit unverzüglich zu melden haben, wird z. B. klargestellt, dass mindestens grobe Fahrlässigkeit des Anbieters widerleglich vermutet wird, wenn die Abschaltleistung nicht verfügbar ist, obwohl sie als verfügbar gemeldet wurde.

Zu § 15

§ 15 regelt weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Absatz 1 benennt die Pflicht des Anbieters dem Betreiber des Übertragungsnetzes für die Zeiträume, für die eine Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten bestand, vollständige Lastaufzeichnungen mit minutengenauer Auflösung der Verbrauchseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese Aufzeichnungen dienen insbesondere dem Nachweis, dass die Verbrauchsleistung in den Zeiträumen, in denen eine Verfügbarkeit gemeldet wurde, zuverlässig hätte reduziert werden können.

Die Regelungen des Absatzes 2 maximieren den Nutzen abschaltbarer Lasten für die Betreiber von Übertragungsnetzen ohne den Kreis der potenziellen Teilnehmer am Ausschreibungsverfahren zu verkleinern. Soweit für die Anbieter von Abschaltleistung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, haben die Betreiber von Übertragungsnetzen hierbei gemäß Nummer 1 das Recht, dass schnell abschaltbare Lasten auch binnen kürzerer Frist als 15 Minuten ihre Abschaltleistung ferngesteuert durch den Betreiber des Übertragungsnetzes herbeiführen. Mit einer Verkürzung wäre insbesondere im Fall einer Nutzung für Systembilanzabweichungen eine höhere Qualität aus Netzsicht verbunden. Außerdem dürfte auch aus Sicht eines Anbieters oft kein betriebliches Interesse an einer lediglich noch für wenige weitere Minuten möglichen Fortführung des der Abschaltleistung zugrundeliegenden technischen Prozesses gegeben sein, soweit eine Abschaltung technisch möglich ist.

Ähnliches gilt für den Fall der Nummer 2. Mit einer „Aufteilung“ der möglichen Abrufdauer von Abrufen mit einer Zeitdauer bis zu 4 Viertelstunden am Stück auf einzelne Abrufe mit jeweils mindestens einer Dauer von einer Viertelstunde steigt potenziell der Nutzen aus Netzsicht, darüber hinaus besteht für die abschaltbare Last die Chance unter Umständen insgesamt nur kürzer Abschaltleistung herbeiführen zu müssen.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlung des Leistungs- und des Arbeitspreises.

Absatz 4 stellt klar, dass Abrufe der Abschaltleistung im Rahmen dieser Verordnung nicht zum Verlust von individuellen Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung führen. Hierfür muss der betroffene Netzbetreiber hinreichende Kenntnis von diesen Abrufen haben.

Die durch die kommunikative Anbindung von abschaltbaren Lasten oder das Frequenzrelais bei sofort abschaltbaren Lasten sowie die durch weitere technische Ausrüstung im Rahmen des Vorverfahrens nach § 9 entstehenden Kosten trägt nach Absatz 5 der Anbieter. Diese Kosten sind durch den Leistungspreis abgedeckt.

Absatz 6 räumt den Betreibern von Übertragungsnetzen das Recht ein, testweise Abschaltungen in Zeiträumen der Verfügbarkeit der abschaltbaren Last durchzuführen. Hiermit können die Betreiber von Übertragungsnetzen bereits vor notwendigen Einsätzen abschaltbarer Lasten die Nutzung insbesondere neuer Anbieter erproben und ggf. notwendige Erfahrungen sammeln, um im Bedarfsfall abschaltbare Lasten bestmöglich einsetzen zu können.

Absatz 7 beschreibt die Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Schaffung von Markttransparenz. Hierbei ist die Vertraulichkeit schutzbedürftiger Daten einzelner Anbieter zu gewährleisten. Näheres kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung regeln.

Der Absatz 7 der Vorgängerregelung, welcher ausführte, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen nicht für Schäden beim Anbieter haften, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung entstehen, entfällt insbesondere aufgrund seines deklaratorischen Charakters.

Zu § 16

Da die Verteilernetzbetreiber, in deren Netze die abschaltbare Last eingebunden ist, unter Umständen erheblich von einem Abruf der Abschaltleistung einer abschaltbaren Last betroffen sein können, sieht § 16 die Nutzung nur in Abstimmung mit ihnen vor. Eine angemessene Abstimmung zwischen den Netzbetreibern ist unerlässlich, um Netzprobleme in betroffenen Verteilernetzen sicher zu vermeiden. Die Verordnung prägt keine Sonderregeln für diese Abstimmung zwischen den Netzbetreibern auf Übertragungs- sowie Verteilernetzebene, insofern bleiben

sonstige einschlägige Regelungen unberührt. Eine angemessene Abstimmung zwischen Netzbetreibern ist im Bereich der Systemdienstleistungen regelmäßig unverzichtbar.

Zu § 17

Die Vorschrift legt eine Pflicht der Bundesnetzagentur zu einem schriftlichen Bericht fest. Anhand der Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit abschaltbarer Lasten im Rahmen dieser Verordnung zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen des Elektrizitätsversorgungssystems, soll der Verordnungsgeber frühzeitig vor Auslaufen der Verordnung Informationen erhalten, die Rückschlüsse darauf zulassen, ob die Rechtsverordnung auslaufen oder geändert werden sollte. Bei ihrer Analyse kann die Bundesnetzagentur auch ergänzend weitere Kriterien des in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes normierten Zwecks heranziehen.

Der Berichtspflicht kann die Bundesnetzagentur nur nachkommen, wenn sie von den Betreibern von Übertragungsnetzen als Nutzer abschaltbarer Lasten angemessen unterstützt wird.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt die Tragung der im Rahmen dieser Verordnung anfallenden Kosten. Nach Absatz 1 gleichen die Betreiber von Übertragungsnetzen ihre Zahlungen und Aufwendungen monatlich untereinander aus, die Kosten können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) (KWKG), wobei die Belastungsgrenzen aus § 26 Absatz 2 und 3 KWKG nicht anzuwenden sind und insofern alle Letztverbraucher für Stromverbräuche (bezogen auf die Energieeinheiten) einheitlich mit einer Umlage belastet werden. Eine unterjährige Einführung und Änderung des Aufschlags auf die Netzentgelte wird ausgeschlossen. Kosten aus Abrufen der Abschaltleistung zur Beseitigung von Leistungsungleichgewichten werden nicht erfasst und wie Kosten für den Abruf von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit behandelt.

Absatz 2 regelt die Verrechnung mit Kosten im Rahmen der Vorgängerregelung. Soweit Differenzen zwischen der Kostenplanung und den tatsächlichen Kosten im Rahmen der Vorgängerregelung entstanden sind, sind diese mit den Aufschlägen auf die Netzentgelte nach dieser Verordnung zu verrechnen.

Absatz 3 benennt Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde zur Kostenregelung zum Zweck einer effizienten Abwicklung.

Zu § 19

Die Anforderungen dieser Verordnung sind möglicherweise nicht sofort nach ihrem Inkrafttreten umsetzbar. Insbesondere auf Seiten der Betreiber von Übertragungsnetzen besteht ein signifikanter Arbeitsaufwand, beispielsweise für die Umstellung der Ausschreibungsverfahren, der Ausschreibungsplattform sowie für die Anpassung der Rahmenvereinbarungen mit Anbietern. Um vor diesem Hintergrund eine kontinuierliche Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten zu gewährleisten, ist für einen eng gefassten Übergangszeitraum eine Anwendung der genannten Vorgängerregelungen möglich. Gleichwohl sind die Vorgaben der neuen Verordnung alsbald möglich umzusetzen. Dieser Übergangszeitraum beträgt nach Absatz 1 sechs Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Würde diese Verordnung z. B. am 12. Mai 2016 in Kraft treten, würde der Übergangszeitraum am 12. November 2016 enden. Die Anforderungen dieser Verordnung wären dann spätestens zu Beginn der Woche, die nicht mehr vollständig von diesem Übergangszeitraum umfasst ist, also zum 7. November 2016 anzuwenden.

Bei der Umstellung des Ausschreibungszeitraums von einem Monat auf eine Woche umfasst der Ausschreibungszeitraum der letzten Ausschreibung vor der Umstellung ggf. keinen ganzen Monat. In einem solchen Fall ist nach Absatz 2 der Ausschreibungszeitraum der letzten Ausschreibung vor dieser Umstellung auf den tatsächlichen Zeitraum in Tagen zu kürzen. Hierbei sind auch die entsprechenden, unmittelbar an die Zeitdauer des Ausschreibungszeitraums anknüpfenden Größen, wie der Leistungspreis, die Verfügbarkeit der Abschaltleistung oder die sich ggf. aus mehreren Abrufen ergebende Abrufdauer der Abschaltleistung anteilig zu kürzen. Pro Tag des Ausschreibungszeitraums sind hierbei eine Dreißigstel des monatlichen Werts anzusetzen und die Ergebnisse abzurunden. So ergäbe sich z. B. für einen Ausschreibungszeitraum von 15 Tagen ein Leistungspreis von 1 250 Euro pro Megawatt Abschaltleistung, eine notwendige ganztätige Verfügbarkeit von zwölf Tagen zur Begründung eines Anspruchs auf Zahlung des Leistungspreises sowie eine Dauer von acht Stunden, für die Abrufe der Abschaltleistung im Ausschreibungszeitraum herbeigeführt werden können müssen.

Zu § 20

§ 20 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Das Inkrafttreten wird unter den Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission gestellt. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2022 außer Kraft, wobei abweichend hiervon die Kostenregelung des § 18 erst Ende 2023 außer Kraft tritt. Das gespaltene Außerkrafttreten ist insbesondere aus zwei Gründen notwendig. Zum einen soll die Umlage nicht unterjährig verändert werden bzw. entfallen müssen, zum anderen müssen etwaige Differenzen aus angesetzten und tatsächlichen Kosten mit einer Umlageerhebung im Folgejahr berücksichtigt werden können. Ungeachtet des im Vergleich zur sonstigen Verordnung späteren Außerkrafttretens der Kostenregelung können Kosten durch die Kontrahierung und Nutzung von Abschaltleistung nur dann bei der Umlage berücksichtigt werden, wenn sie aus Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten nach dieser Verordnung resultieren.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (NKR-Nr. 3600)

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

1. Zusammenfassung

	Auswirkungen/Erfüllungsaufwand	Weitere Kosten
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen	Insgesamt 5 Millionen Euro
Wirtschaft	Keine Auswirkungen	
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand	90.000 Euro	
‚One in one out'-Regel	Der Verordnungsentwurf verursacht wirtschaftsseitig keinen Erfüllungsaufwand. Daher wird kein Anwendungsfall der ‚One in one out'-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.	
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand abgeschätzt und in den Ausführungen zum Regelungsvorhaben dargestellt. Der NKR begrüßt, dass das Ressort überprüfen wird, ob die mit der Verordnung beabsichtigten Ziele erreicht worden sind. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

2. Im Einzelnen

Für das zuverlässige Funktionieren von Strom-Übertragungsnetzen ist es erforderlich, dass sogenannte abschaltbare Lasten verfügbar sind. Bei Anbietern von abschaltbaren Lasten handelt es sich um Industrieverbraucher (beispielsweise Unternehmen der Chemieindustrie), die auf Anforderung des Betreibers des Übertragungsnetzes ihre Verbrauchsleistung um eine bestimmte Leistung reduzieren können. Die Anbieter abschaltbarer Lasten erhalten von den Übertragungsnetzbetreibern ein Entgelt für die Bereitstellung und die Abnahme abschaltbarer Lasten. Die dadurch entstehenden Kosten fließen in die Netzentgelte, die die Stromverbraucher zu zahlen haben.

Die Verordnung bietet den Rechtsrahmen für die Erschließung abschaltbarer Lasten (rechtliche und technische Voraussetzungen, Vergütung der Anbieter, Ausschreibungsverfahren). Sie löst die bereits existierende Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 ab, die am 01.07.2016 außer Kraft treten wird und ist ihrerseits bis zum 01.07.2022 befristet.

Gegenüber der derzeit in Kraft befindlichen Verordnung zu abschaltbaren Lasten ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Ein durch die Verordnung garantierter Mindestpreis für das bloße Vorhalten der abschaltbaren Leistung fällt weg.
- Technische Mindestanforderungen werden gesenkt, sodass sich der Kreis potenzieller Anbieter von abschaltbaren Lasten erweitern kann.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Folgekosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung sowie weitere Kosten

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat für Bürger keine Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. An dem bereits auf Grundlage der geltenden Verordnung zu abschaltbaren Lasten praktizierten Verfahren der Vergabe und der Vergütung ändert sich nichts.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung kommt gegenüber der geltenden Verordnung zu abschaltbaren Lasten eine neue Vorgabe hinzu. Nach § 11 Absatz 4 wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, die Gesamtabschaltleistung für sofort und schnell abschaltbare Lasten auf Antrag der Netzbetreiber abweichend von den in der Verordnung getroffenen Festlegungen zu erhöhen. Dafür benötigt sie sachverständiges Personal, welches den Markt beobachtet und die Entscheidung vorbereitet und letztendlich trifft. Das Ressort geht von einem Mehrbedarf von circa 0,6 Personen im höheren Dienst aus. Dies bedeutet einen jährlichen Erfüllungsaufwand von circa 90.000 Euro.

Weitere Kosten

Durch den Entwurf werden weitere Kosten verursacht. Die durch die Bereitstellung abschaltbarer Lasten verursachten Kosten werden auch nach der bereits geltenden Verordnung zu abschaltbaren Lasten über die Netzentgelte auf alle Stromverbraucher umgelegt. Mehrkosten entstehen voraussichtlich dadurch, dass sich mit der Novellierung der Kreis potenzieller Anbieter abschaltbarer Lasten erweitern soll. Damit soll auch die Gesamtmenge an Abschaltleistung steigen. In Folge erhöhen sich die Kosten für die Vorhaltung und für die tatsächliche Bereitstellung. Das Ressort schätzt die Mehrkosten auf fünf Millionen Euro pro Jahr. Für einen Durchschnittshaushalt in Deutschland mit einem Jahresstromverbrauch von 3500 Kilowattstunden bedeutet dies jährliche Mehrkosten in Höhe von 4 Cent.

‚One in one out'-Regel

Da der Entwurf keinen wirtschaftsseitigen jährlichen Erfüllungsaufwand verursacht, ist die ‚One in one out'-Regel auf das Vorhaben nicht anzuwenden.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig	Schleyer
Vorsitzender	Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333